

VOLKSANWALTSCHAFT



# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Burgenländischen Landtag

2019-2020



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Burgenländischen Landtag  
2019 – 2020

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



## Vorwort

Bisher legte die Volksanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht in zwei Bänden vor: Band 1 zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und Band 2 zur präventiven Menschenrechtskontrolle. Im Jahr 2020 kam erstmals ein weiterer Band hinzu. Dies ist der besonderen Situation des Jahres 2020 geschuldet. Die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens, mit denen die Bevölkerung konfrontiert ist, fanden ihren Niederschlag in der Prüf- und Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft. Missstände und unverhältnismäßige Eingriffe in Menschenrechte, die in diesem Zusammenhang festgestellt wurden, führten zu dem Entschluss, diese Problematik in einem zusätzlichen dritten Band gesondert darzustellen. Dieser COVID-19-Band enthält Prüfergebnisse aus der nachprüfenden Kontrolle wie auch der präventiven Menschenrechtskontrolle. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2020 ergibt sich daher erst in der Zusammenschau aller drei Bände.

Der vorliegende Band ist schwerpunktmäßig der Kontrolle der Verwaltung im Burgenland in den Jahren 2019 und 2020 gewidmet. Auf den ersten Blick unterscheiden sich die Kennzahlen zum Beschwerdeaufkommen und zur Prüftätigkeit nicht von jenen der letzten Jahre: Insgesamt wandten sich rund 34.555 Menschen an die Volksanwaltschaft, 16.793 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Die Zahlen für das Jahr 2020 sind jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die Arbeit und das Umfeld der Volksanwaltschaft durch die Krise stark verändert haben, darauf musste mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden.

Aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen war die Volksanwaltschaft im Jahr 2020 nicht im gewohnten Maße für die Bevölkerung erreichbar. Persönliche Vorsprachen, Sprechtag und Veranstaltungen waren über viele Wochen nicht möglich. Durch verstärkte Medienpräsenz und neue Kommunikationskanäle wie die Einführung telefonischer Sprechtag konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden. Zusätzlich war die Volksanwaltschaft in ihren Arbeitsabläufen zu Umorganisationen gezwungen. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten des Lockdowns großteils auf Homeoffice umgestellt.

Die Ergebnisse der Prüftätigkeiten werden auf den nachfolgenden Seiten ausführlich behandelt. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden eine Grundlage, nicht nur Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen, sondern auch auf Chancen zur Verbesserung hinzuweisen.

Erfreulich ist das Ergebnis einer im Jahr 2020 veröffentlichten IMAS-Studie, wonach die Volksanwaltschaft in der Bevölkerung nicht nur einen sehr hohen Bekanntheitsgrad hat, sondern auch großes Vertrauen genießt. Das ist besonders in Zeiten großer Verunsicherung bedeutsam.

Wir danken dem Land Burgenland, den Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation im vergangenen Jahr und das entgegengebrachte Vertrauen. Besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die es im schwierigen Jahr 2020 mit großem Einsatz und viel Flexibilität möglich gemacht haben, dass die Volksanwaltschaft ihre Funktion in gewohntem Umfang erfüllen konnte.



Werner Amon, MBA



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im Mai 2021

# Inhalt

Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz .....	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	13
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	14
1.4 Budget und Personal.....	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation .....	17
1.6 Öffentlichkeitsarbeit .....	18
1.7 Internationale Aktivitäten .....	22
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI).....	22
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit.....	24
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Gemeinderecht.....	29
2.1.1 Sirenenanlage wird ohne Baubewilligung errichtet .....	29
2.2 Gewerbewesen.....	32
2.2.1 Belästigungen durch Betriebsanlage.....	32
2.3 Landes- und Gemeindeabgaben .....	33
2.3.1 Grundsteuervorschreibung trotz Eigentümerwechsel .....	33
2.3.2 Kanalanschlussgebühr .....	34
2.3.3 Kanalbenützungsgeld .....	35
2.3.4 Flächenwidmungskosten .....	35
2.3.5 Beschwerde verspätet vorgelegt.....	36
2.4 Polizei- und Verkehrsrecht .....	37
2.4.1 Lange Dauer eines Aufenthaltstitelverfahrens .....	37
2.4.2 Grenzübertritt auf Güterwegen in Nikitsch.....	37
2.4.3 Lärmbelästigung bei Vogelabwehr.....	38
2.4.4 Personenbezogener Behindertenparkplatz.....	39
2.4.5 Abstellen des KFZ auf öffentlichem Grund .....	40
2.4.6 Verweigerung der Akteneinsicht.....	41
2.5 Raumordnungs- und Baurecht.....	42
2.5.1 Unbestimmte Bebauungsrichtlinien und Anbau an Wohnhaus .....	42
2.5.2 Verzögerung eines Liegenschaftsverkaufs durch rechtsunwirksame Löschungserklärung.....	43
2.5.3 Fehlende Erschließung eines Wohngebietes.....	44

2.5.4	Überlange Verfahrensdauer.....	47
2.5.5	Keine fristgerechte Weiterleitung einer Säumnisbeschwerde.....	48
2.5.6	Konsensloser Funcourt.....	49
2.6	Schulwesen.....	50
2.6.1	Kosten der Kindergarten-Ganztagsbetreuung.....	50
2.7	Soziales.....	51
2.7.1	Kinder- und Jugendhilfe .....	51
2.7.2	Heimopferrente.....	53
2.7.3	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	57
2.7.4	Pflege.....	61
2.7.5	Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	63
	Abkürzungsverzeichnis.....	65



## Einleitung

Schwerpunkt dieses Bandes ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2019 und 2020. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten. In diesem Band geht es nicht um Prüfverfahren in Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen des Jahres 2020, diese werden im Band „COVID-19“ behandelt.

Viele Beschwerden verdeutlichen Notlagen

Aber auch Beschwerden aus dem Jahr 2020 ohne unmittelbaren Bezug zu COVID-19 müssen vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Krise gesehen werden: Wenn Behörden in Krisenzeiten berechnete Ansprüche verweigern oder Erledigungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, trifft dies die betroffenen Personen oft besonders hart. Viele Familien und Einzelpersonen befinden sich zurzeit in einer prekären wirtschaftlichen Situation und sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest abzufedern. Die Krise hat zudem bestehende Schwächen im System verstärkt. Zum Teil wurden sie bereits von der Volksanwaltschaft in früheren Berichten aufgezeigt, wie etwa Engpässe im Pflege- und Gesundheitsbereich, unzureichende Ressourcen im Strafvollzug und überlange Verfahren im Asylbereich. Leidtragende sind die unmittelbar Betroffenen.

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie ihre Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden sehen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert wird. Ein einzelner Beschwerdefall kann aber immer auch Anlass für generelle Empfehlungen für das Verhalten der Verwaltung in gleichgelagerten Fällen sein. Die Kontrolle der Verwaltung geht daher über die Bedeutung des Einzelfalls hinaus. Sie ist ein kontinuierlicher Prozess, der eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung weiter verbessern soll.

Hinweise auf Schwachstellen im System

Die Volksanwaltschaft hofft, dass ihre Berichte einen Anstoß für notwendige Änderungen geben. Die Beschreibung von Missständen soll aber auch helfen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Anwendung der Gesetze zu erhöhen. Damit könnten der Kontakt zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 1, die „Leistungsbilanz“, gibt einen Überblick über die gesamte Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2019 und 2020. In einer kurzen Zusammenfassung werden die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft und die wichtigsten Arbeitsergebnisse präsentiert. Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 315 Burgenländerinnen und Burgenländer mit

Leistungsbilanz informiert über wichtigste Kennzahlen

einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Burgenländischen Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Beschrieben werden in diesem Kapitel auch die finanzielle und personelle Ausstattung der Volksanwaltschaft, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten, die in den Berichtsjahren gesetzt wurden.

**Festgestellte Missstände** In Kapitel 2 werden die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit ausführlich dargestellt, wie in den Vorjahresberichten sind sie nach Sachbereichen gegliedert. Die Befunde gehen zum einen auf individuelle Beschwerden zurück, die bei der Volksanwaltschaft eingelangt sind. Zum anderen sind sie Ergebnis amtswegiger Prüfverfahren. Nicht alle festgestellten Missstände können in diesem Bericht aufgezeigt werden. Die Darstellung konzentriert sich auf Themen, die häufig Gegenstand einer Beschwerde waren oder einen größeren Personenkreis betreffen.

Gegenstand dieses Kapitels ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission. Sie ist mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Seit Aufnahme der Tätigkeit im Jahr 2017 erhielt die Rentenkommission rund 2.000 Anträge von Personen, die noch keine Entschädigungen für erlittene Misshandlungen und Missbrauch erhalten haben. In den Jahren 2019 und 2020 wurden 932 Anträge gestellt. Die unverändert hohe Anzahl der eingebrachten Anträge verdeutlicht einmal mehr die jahrzehntelangen Versäumnisse in der Aufarbeitung von Seiten staatlicher Stellen.

# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch von sich aus tätig werden und ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

VA geht jeder  
Beschwerde nach

In den Berichtsjahren wandten sich 34.555 Menschen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 69 Beschwerden bei der VA ein. In 16.793 Fällen – das sind rund 49% der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 11.036 die Bundesverwaltung und 5.757 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Die Bearbeitung von 7.989 weiteren Beschwerden fiel zwar in die Zuständigkeit der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 9.773 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Die VA stellte in diesen Fällen ebenfalls Informationen zur Verfügung und gab Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Rund  
35.000 Beschwerden

### Leistungsbilanz 2019 – 2020

Beschwerden über die Verwaltung	24.782
davon eingeleitete Prüfverfahren	16.793
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	7.989
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	9.773
<b>Bearbeitete Beschwerden GESAMT</b>	<b>34.555</b>

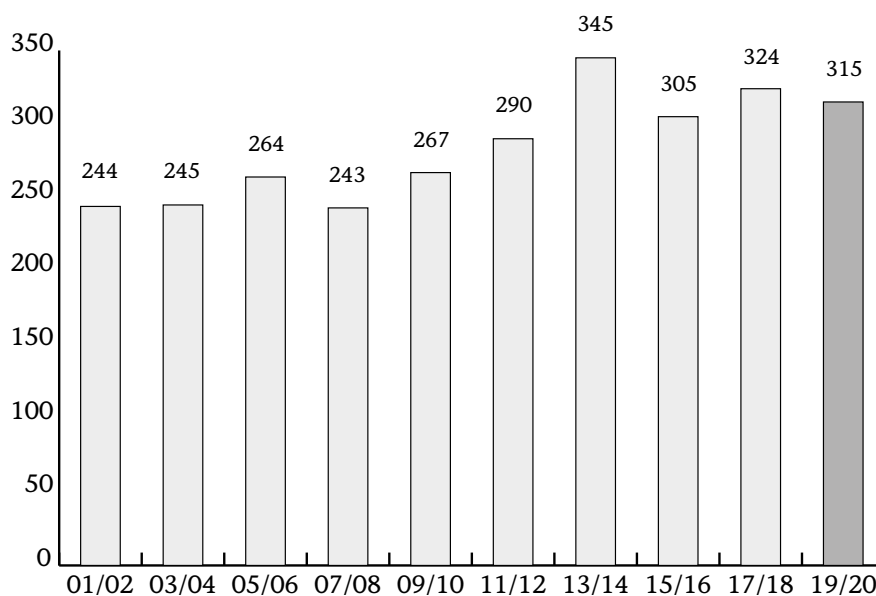
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf das Burgenland bezogen fielen in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 330 Fälle an. Die Ergebnisse sind in den PB 2019 und 2020 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Das Burgenland hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der burgenländischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit

Prüfauftrag  
Land und Gemeinden

großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Sie unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Viele ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

### Beschwerden über die Burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung



In den Berichtsjahren 2019 und 2020 wandten sich 315 Burgenländerinnen und Burgenländer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Burgenländischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

### Beschwerden über die Burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung 2019 – 2020 Inhaltliche Schwerpunkte

	2019/20	2017/18
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	95	102
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	66	67
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	39	27
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	29	27

Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	23	31
Landes- und Gemeindestraßen	15	23
Gesundheitswesen	15	12
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	9	14
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	8	4
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	6	6
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	6	6
Gewerbe- und Energiewesen	4	4
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
<b>gesamt</b>	<b>315</b>	<b>324</b>

### Erledigte Beschwerden über die Burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung 2019 – 2020

	Erledigungen
Misstand in der Verwaltung	46
Kein Misstand in der Verwaltung	130
VA nicht zuständig	161
<b>gesamt</b>	<b>337</b>

In den Berichtsjahren konnten insgesamt 337 Prüfverfahren betreffend die Burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 281 in den Jahren 2019 und 2020 eingeleitet, 56 in den Jahren davor. In 46 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 14% aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 130 Beschwerden, in 161 Fällen war die VA nicht zuständig.

Misstände in  
14% der Fälle

## 1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Seit Juli 2017 ist bei der VA eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG befasst ist. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines

Neue Zuständigkeit  
der VA seit Juli 2017

Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger erfolgt ist.

Die multidisziplinäre Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Mag. Achitz geleitet. Aufgabe der Kommission ist es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen, und entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten. Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung zu ermöglichen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

932 Anträge in den Berichtsjahr 2019/2020

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 932 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus wurden rund 900 Anfragen von Personen beantwortet, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

664 Vorschläge an das Kollegium der VA

601 Personen wurden zur Klärung der Anspruchsberechtigung zu einem Clearinggespräch eingeladen, 538 Clearingberichte wurden in den Berichtsjahren fertiggestellt. In diesem Zeitraum trat die Rentenkommission 27-mal zusammen, sie erteilte 664 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 617 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 47 Fällen dagegen. Von Seiten des Kollegiums der VA gab es 664 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 617 positiv.

### 1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

Die VA hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Personen sind in diesen Einrichtungen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Die VA und ihre Kommissionen beobachten und

überprüfen weiters die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Rechtliche Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

UN-Menschenrechts-  
abkommen

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Sie haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Die Kommissionen bestehen jeweils aus einer Leitung und acht Mitgliedern, sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfung an die VA.

In den Berichtsjahren 2019 und 2020 führten die Kommissionen österreichweit 953 Kontrollen durch. 903 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 50-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 13% der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in Wien und NÖ statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

953 Kontrollen

#### Präventive Kontrolle 2019 – 2020

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	206	15
NÖ	188	0
Stmk	107	5
OÖ	96	3
Tirol	92	8
Sbg	64	12
Ktn	60	3
<b>Bgld</b>	<b>59</b>	<b>2</b>
Vbg	31	2
<b>gesamt</b>	<b>903</b>	<b>50</b>
davon unangekündigt	815	31

In 716 Fällen (d.h. 75% der Kontrollen) sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB als beratendes  
Organ der VA

Unterstützt wird die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats durch den Menschenrechtsbeirat (MRB). Der MRB ist als beratendes Organ der VA eingerichtet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersuchte den MRB um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In zehn Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ für die Jahre 2019 und 2020 ausführlich dargestellt.

## 1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2020 ein Budget von 12,242.000 Euro (Jahr 2019: 11,483.000 Euro) zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12,335.000 (2019: 11,535.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2020 und BVA 2019 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7,088.000 Euro (2019: 6,776.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4,151.000 Euro (2019: 3,709.000 Euro). Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro (2019: 919.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro (2019: 53.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2019: 26.000 Euro) zu Verfügung.



Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2020 ein Budget von 1,450.000 Euro (2019: 1,450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,281.000 Euro (2019: 1,275.000 Euro) und für den MRB rund 85.000 Euro (2019: 83.000 Euro) budgetiert, rund 84.000 Euro (2019: 92.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 HOG seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2020 ein Budget von 200.000 Euro (2019: 200.000 Euro) vorgesehen.

**Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro**  
**Finanzierungsvoranschlag 2020/2019**

12,242 Mio. Budget

2020		2019	
12,242		11,483	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2020	2019	2020	2019
7,088	6,776	4,151	3,709
Transfers		Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2020	2019	2020	2019
0,924	0,919	0,079	0,079

Die VA verfügte per 31.12.2020 über insgesamt 89 Planstellen im Personalplan des Bundes (2019: 78 Planstellen). Die VA ist damit das zweitkleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 97 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 12 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG.

89 Planstellen

## 1.5 Bürgernahe Kommunikation

Die hohen Beschwerdezahlen lassen Rückschlüsse auf die Bekanntheit und Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zu. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, dass die VA für die Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar ist, selbst in Zeiten der Pandemie. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung gewährleis-

Unkomplizierter Kontakt auch während der Pandemie

tet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Genutzt werden kann auch ein Online-Beschwerdeformular, das über die Homepage der VA abrufbar ist. 2.900 Personen machten in den letzten beiden Jahren davon Gebrauch. Der Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar und nimmt auch Beschwerden entgegen. Der Auskunftsdienst wurde in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 15.690-mal persönlich oder telefonisch kontaktiert.

Dass die Angebote von den Burgenländerinnen und Burgenländern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

- 980 Menschen schrieben an die VA: 342 Frauen, 478 Männer und 160 Personengruppen,
- 1.572 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 574 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 25 Sprechtagen nutzten die Burgenländerinnen und Burgenländer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwälten zu besprechen.

## 1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Aktive  
Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Ziel, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte zu schützen und zu fördern, macht die VA laufend auf ihre Aufgaben und Möglichkeiten aufmerksam. Bürgerinnen und Bürger sowie Medien und Politik, aber auch Expertinnen und Experten werden regelmäßig und tagesaktuell über ihre Tätigkeit informiert. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Onlineauftritt mit einem monatlich erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

### Website der VA

Website mit rund  
160.000 Zugriffen

Auf der Website der VA finden Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt und verzeichnete in den Berichtsjahren 2019 und 2020 mit rund 160.000 Zugriffen pro Jahr ein hohes Interesse der Bevölkerung. Um allen Menschen einen uneingeschränkten Zugang zu den Informationen der VA zu ermöglichen, wurde die Barrierefreiheit der Website im vergangenen Jahr weiter verbessert. Einzelne Bereiche wurden technisch an

das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) angepasst. Seit 2019 stehen die Basis-Informationen über die VA auch in Braille-Schrift zur Verfügung und sind als Hördatei online abrufbar.

### ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ bleibt weiterhin die wichtigste Kommunikationsplattform für die Anliegen der VA. Im Jahr 2020 verzeichnete sie neue Rekordwerte. So erreichte die Sendung vom 31. Oktober 2020 zu den Themen Fixkostenzuschuss für Unternehmen und Zugang zum Härtefallfonds für ausländische 24-Stunden-Pflegekräfte einen Spitzenwert von fast 800.000 Zuseherinnen und Zusehern.

Rekordwerte bei  
ORF „Bürgeranwalt“

In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 die Öffentlichkeit wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Im Studio diskutieren die Volksanwälte dabei eine Stunde lang Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Auf diesem Weg konnten bereits viele Probleme erfolgreich gelöst werden.

Die Sendung beginnt jeweils samstags um 18.00 Uhr in ORF 2. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können den „Bürgeranwalt“ auch in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder auch über die Website der VA). Die sehr beliebten Studiodiskussionen verfolgten im Berichtsjahr 2020 durchschnittlich 440.000 Haushalte (2019: 360.000 Haushalte), was einem Marktanteil von rund 24% entspricht und einer Steigerung von über 20% gegenüber dem Vorjahr.

### Berichtswesen der VA

In Berichten an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage legt die VA regelmäßig die Ergebnisse ihrer Arbeit vor. Neben den jährlichen Berichten an das Parlament und den Wiener Landtag übermittelte die VA im Jahr 2020 auch Berichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in der Steiermark, Niederösterreich und Kärnten, im Jahr 2019 im Burgenland, Oberösterreich und Salzburg.

Des Weiteren veröffentlichte die VA im Dezember 2019 den Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung“, der auf die Situation von vielen Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Arbeitsmöglichkeiten hinweist. Der Sonderbericht enthält Empfehlungen der VA zur Anpassung der gesetzlichen Regelungen und Strukturen, die es allen Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen, sich mit ihren Potenzialen und Fähigkeiten beruflich einzubringen. Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde der Sonderbericht auch in Leichter Lesen auf B1-Niveau übertragen und ist in beiden Fassungen auf der Website der VA abrufbar.

Sonderbericht „Keine  
Chance auf Arbeit“

**Pandemiebedingte Einschränkungen** Im Jahr 2020 konnten COVID-19-bedingt nicht alle Berichte im Laufe des Kalenderjahres mit den Abgeordneten in den jeweiligen Ausschüssen der Länder diskutiert werden, teilweise wick die VA bei der Präsentation auf webbasierte Technologien aus. So nahmen die Volksanwälte an der Sitzung des Ausschusses für Verfassung in der Steiermark aufgrund des Lockdowns beispielsweise per Video-Schaltung aus der VA teil.

### IMAS-Studie im Frühjahr 2020

**Umfrage zu Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die VA** Um den aktuellen Eindruck der VA im Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher zu erfassen, wurde IMAS mit der Durchführung einer österreichweiten Umfrage beauftragt. Der Fokus lag dabei auf der Bekanntheit und dem Kenntnisstand über die Aufgabenbereiche, dem Image, der Kontaktaufnahme sowie den Befugnissen der VA.

**Hoher Bekanntheitsgrad** Die Umfrage zeigt, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad. Drei von vier Befragten kennen die VA. Eine Mehrheit ist auch gut über ihre Aufgaben informiert und weiß ihre Arbeit zu schätzen. Insgesamt kennen die VA mehr Frauen (77 %) als Männer (72%), mehr ältere Menschen (83 %) als jüngere (60 %) sowie mehr Menschen mit höherer Bildung (82 %) als jene mit Pflichtschulabschluss (66 %).

**Aktive Medienarbeit** Zum hohen Bekanntheitsgrad trägt die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – wesentlich bei. Demnach kennt ein Großteil der Bevölkerung die VA aus den Medien (71 %), insbesondere aus dem Fernsehen (60 %).

**Positives Image** Das Image der VA ist eindeutig positiv besetzt: 59 % der Bevölkerung finden, dass die VA eine wichtige Funktion ausübt. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.

**VA als Anlaufstelle** Für rund drei Viertel kommt die VA auch als Anlaufstelle bei potenziellen Problemen in Betracht. In den soziodemografischen Analysen zeigt sich, dass jüngere Menschen überdurchschnittlich viele Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.

**Kenntnisse über Hauptaufgaben der VA** Immerhin 64 % der VA-Kennerinnen und -Kenner wissen, dass der Schutz vor Behördenwillkür eine der Hauptaufgaben der VA ist, gefolgt von Aufklärung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem Staat (55 %) und Prüfung von Beschwerden über die Verwaltung (52 %). Aber 49 % vermuten auch, dass die VA Unterstützung bei privaten Rechtsstreitigkeiten (49 %) und im Bereich Konsumentenschutz (45 %) bietet. Dass die VA seit 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist, halten 78 % der Bevölkerung für wichtig.

Knapp zwei Fünftel (39%) haben jedoch den Eindruck, dass die VA zu wenig Autorität hat. Fast zwei Drittel (62%) sprechen sich dafür aus, dass sie auch Beschwerden über ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden prüfen sollte. Bei der Forderung nach der Kontrolle des Ablaufs von Gerichtsverfahren zeigt sich ein ähnliches Bild: 57% würden diese Rechtsmöglichkeit begrüßen.

Prüfung ausgegliederter  
Rechtsträger

Abschließend lässt sich feststellen, dass jüngere Bevölkerungsgruppen und Personen mit niedrigerer Bildung einen vergleichsweise geringen Kenntnisstand über die VA, ihre Aufgabenbereiche und Anlaufstellen aufweisen. Dementsprechend sind diese auch vergleichsweise seltener bereit, sich im Bedarfsfall an die VA zu wenden.

Wissensdefizit als  
Haupthindernis

Um für die Zukunft besser gerüstet zu sein, plant die VA daher, ihr Informations- und Online-Angebot weiter auszubauen. Auf diese Weise sollen ein jüngeres Publikum sowie Frauen besser angesprochen werden können. Ein weiteres Ziel ist, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die VA im Zuge der politischen Bildung in Schulen präsentieren zu können und somit den Bekanntheitsgrad der VA auch bei jüngeren Menschen zu erhöhen. Bei Frauen ist der Bekanntheitsgrad der Institution zwar verhältnismäßig hoch, trotzdem nehmen sie die Angebote der VA weniger in Anspruch. Hier gilt es, mit spezifischen Angeboten wie der jährlich stattfindenden Ringvorlesung „Eine von fünf“ weitere Akzente zu setzen.

Zukunftsprojekte

### Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“, um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken. Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Ringvorlesung  
„Eine von fünf“

Im Jahr 2019 fand die Ringvorlesung „Eine von fünf“ zum zehnten Mal statt. An insgesamt sieben Tagen beleuchteten Vortragende verschiedener Berufsgruppen den Schwerpunkt „(Un-)Sichtbare Gewalt gegen ältere Frauen“. In Fachvorträgen berichteten Expertinnen und Experten über alterstypische Gewaltformen, Gewaltschutzmaßnahmen, Hilfsangebote für gewaltbetroffene ältere Frauen sowie über Gewaltausübende.

Schwerpunkt 2019 „(Un-)  
Sichtbare Gewalt gegen  
ältere Frauen“

COVID-19-bedingt konnte die Ringvorlesung im Jahr 2020 nicht an der MedUni Wien durchgeführt werden. Die Auftaktveranstaltung fand jedoch online statt. Über einen Live-Stream aus den Räumlichkeiten der VA konnte auf diesem Weg sogar ein wesentlich breiteres Publikum erreicht werden. Im Fokus standen die Täter – Männer, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben –

Auftaktveranstaltung  
2020 online

und die opferschutzorientierte Täterarbeit. Neben Kurzvorträgen der Veranstalter sowie von Frauenministerin Susanne Raab und der Generalsekretärin des Sozialministeriums Ines Stilling wurde eine aktuelle Studie präsentiert, die von AÖF und der VA beauftragt und vom Sozialministerium sowie vom Frauenministerium finanziell unterstützt wurde.

Studie mit Analyse der Berichterstattung

Unter dem Titel „Gewalt gegen Frauen – Analyse der Berichterstattung über Gewaltdelikte an Frauen und die Rolle der Medien“ stellte die Autorin Maria Pernegger (MediaAffairs) vor, wie unterschiedlich im Medienvergleich über Gewalt an Frauen berichtet wird. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass die reichweitenstarken Boulevardblätter deutlich mehr über Gewalt an Frauen berichten als die Qualitätszeitungen. Der Fokus der Boulevardmedien liegt dabei primär auf der Aufbereitung von Einzelfällen, insbesondere Frauenmorden. Gewalt als Gesellschaftsproblem und die allgemeine Auseinandersetzung mit der Problematik nimmt in den Qualitätsmedien hingegen einen prominenteren Platz ein.

Handlungsempfehlungen für Medien und Politik

Die Medienanalyse zeigt, dass es nach wie vor hohes Verbesserungspotenzial gibt und es mehr Sensibilisierung bei der Berichterstattung über Gewalt an Frauen bedarf. In der Studie wurden daher Handlungsempfehlungen für Medien, aber auch die Politik formuliert.

Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention

Im Anschluss stellten Experten ihre Ansätze zur gendersensiblen Gewaltprävention vor und erläuterten notwendige Maßnahmen, um Gewalt an Frauen entgegenzuwirken.

Großes Interesse

Die Veranstaltung erhielt trotz der COVID-19-Pandemie wieder viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten den Live-Stream über 250 Personen. Bis zum Jahresende sahen weitere 430 Interessierte die Veranstaltung über die Website der VA nach.

## 1.7 Internationale Aktivitäten

### 1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Volksanwalt Amon wird IOI Generalsekretär

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudseinrichtungen zurück. Mit dem Amtsantritt eines neuen VA-Kollegiums erfolgte im Juli 2019 auch ein Wechsel an der Spitze des IOI. Volksanwalt Werner Amon übernahm zu diesem Zeitpunkt das Amt des IOI Generalsekretärs von seinem Vorgänger Günther Kräuter.

Europarat beschließt Venedig Prinzipien

Das IOI konnte 2019/2020 große Erfolge in der Bewusstseins-schaffung für die Arbeit von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten verbuchen. Ein wichtiger Schritt auf europäischer Ebene gelang 2019, als die Venedig Kommission des Europarats die ersten einheitlichen Standards für Ombudsman-Einrichtungen festlegte. Bei den „Venedig Prinzipien“ – an deren Entwicklung die europäische Region des IOI federführend

beteiligt war – handelt es sich um 25 Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman-Einrichtungen.

Auch auf Ebene der Vereinten Nationen konnte das IOI einen großen Erfolg bei der Anerkennung von Ombudseinrichtungen verbuchen. Am 16. Dezember 2020 nahm die UN-Generalversammlung die durch das IOI maßgeblich abgeänderte Resolution zur „Rolle von Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten“ einvernehmlich an. Das neue Dokument ist ein wichtiger Schritt, um die Kernprinzipien – Unabhängigkeit, Transparenz und Unparteilichkeit – und die Arbeit von Ombudsman-Einrichtungen sichtbar zu machen. Erstmals werden darin nun auch die Venedig Prinzipien als internationale Standards für Ombudseinrichtungen von den Vereinten Nationen anerkannt und unterstützt. „Damit schafft man international Bewusstsein über die elementare Rolle, die Ombudsman-Einrichtungen beim Schutz der Menschenrechte spielen und bestätigt die Wichtigkeit einer engen Kooperation zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen“, stellte Volksanwalt Amon fest.

UN Resolution unterstützt Venedig Prinzipien

Während die übliche Form der Vernetzung und des Austausches (Trainingsangebote, Seminare, Konferenzen etc.) 2019 noch problemlos möglich war, gestaltet sich dies aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie schwierig. Es mussten neue Wege gefunden werden, um die Kommunikationskanäle zu den Mitgliedern offen und den internationalen Austausch aufrecht zu erhalten. Die veränderte Situation, die Einschränkungen und die neuen Problemfelder machen ihre Arbeit aber wichtiger denn je.

COVID-19: Internationaler Austausch vor neuen Herausforderungen

Aufgrund von COVID-19 musste das IOI seine Weltkonferenz und Generalversammlung, die im Mai 2020 in Dublin stattfinden sollten, um ein Jahr verschieben. Nachdem sich die Gesundheitskrise auch 2021 noch fortsetzt, werden diese wichtigen Veranstaltungen im Mai 2021 als Online-Events abgehalten.

12. IOI Weltkonferenz verschoben

Im November 2020 organisierte der Ombudsman von Israel in enger Zusammenarbeit mit dem IOI einen Online-Austausch zum Thema „Ombudsman Einrichtungen und die Herausforderungen von COVID-19“. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 50 Institutionen aus aller Welt verfolgten die virtuelle Veranstaltung und erfuhren, welche Strategien Ombudsman-Einrichtungen entwickeln, um für die Öffentlichkeit erreichbar zu bleiben, ihre Kontrolltätigkeit aufrecht zu erhalten und den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu gewährleisten. Volksanwalt Amon nutzte seine einleitenden Worte, um die Wichtigkeit des internationalen Austausches hervorzuheben und betonte, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr denn je eine unabhängige und zuverlässige Anlaufstelle bräuchten, die sich ihrer Probleme und Beschwerden annimmt.

Israel Webinar zu COVID-19 und Ombudsman-Einrichtungen

Ein wichtiges Element zur Förderung von Ombudseinrichtungen sind regelmäßig stattfindende Fortbildungsmaßnahmen, die von IOI Mitgliedern kostenlos in Anspruch genommen werden können.

Training 2019/2020

Mediationstraining in Südafrika	Im März 2019 veranstaltete das IOI einen mehrtägigen Workshop über „Mediation“, ein Thema, das von afrikanischen Mitgliedern – die oft auch die Rolle eines Mediators einnehmen – mit großem Interesse aufgenommen wurde. Den Workshop moderierte einer der führenden Experten auf dem Gebiet der Mediation an der Universität von KwaZulu-Natal (Südafrika). Der Workshop wurde auf Englisch, Französisch, Portugiesisch und Arabisch angeboten und brachte 51 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 Ländern Afrikas zusammen.
Karibik Training zur Rolle von Ombudsman-Einrichtungen	Die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz des Netzwerks der Karibischen Ombudsman-Einrichtungen wurde auch 2019 von einem Training begleitet. Mit finanzieller Unterstützung des IOI konnte ein zweitägiges Training zum Thema „Rolle, Wirkung und Performance von Ombudseinrichtungen“ in Bermuda angeboten werden. Die interaktiven Arbeitssitzungen setzten sich aus einer Mischung aus Präsentationen, Fallstudienbesprechungen und Diskussionen über praktische Erfahrungen zusammen.
Workshop zur EU Datenschutzrichtlinie	In Riga diskutierten europäische Ombudseinrichtungen die Herausforderungen der neuen EU Datenschutzgrundverordnung. Im Mittelpunkt standen menschenrechtliche Aspekte wie der Schutz der Privatsphäre, der Schutz von privaten Daten, das Recht auf Information oder das Recht auf Löschung und „Virtuelles-Vergessen-Werden“.
IOI Medientraining 2020 erstmals online	Aufgrund von COVID-19 war das IOI gezwungen, die geplanten Medientrainings (November 2020 / Februar 2021) virtuell abzuhalten. Nach einem Online-Modul über Theorie und Grundlagen trafen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am „Praxistag“ in einer gemeinsamen Videoschaltung zusammen. Jede Gruppe wurde von erfahrenen BBC-Journalistinnen und Journalisten begleitet, die ihre Expertise darüber bereitstellten, wie man sich auf Interviews vorbereitet, wie man die wesentlichen Punkte übermittelt, mit welchen „journalistischen Fallen“ zu rechnen ist und wie diese umgangen werden können. Den Abschluss bildeten 45-minütige-Einzelsitzungen, in denen das Gelernte in kurzen Probeinterviews für Radio und Fernsehen praxisnah geübt werden konnte.

## 1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

### Vereinte Nationen

VA bei GANHRI Jahrestreffen in Genf	Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) nimmt die VA am jährlichen Treffen der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) teil. GANHRI vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen im UN Menschenrechtsrat und anderen UN Menschenrechtsausschüssen. Die Generalversammlung bringt jährlich über 100 Mitgliedsinstitutionen nach Genf. Themenschwerpunkte 2019 waren die Rechten von Frauen und Kindern sowie die Förderung eines Menschenrechtsansatzes in der Umsetzung, Begleitung und Überprüfung des UN-Migrationspakts.
-------------------------------------	---



Im Rahmen der Universal Periodic Review (UPR) – der regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation durch die Vereinten Nationen – waren NHRIs und NGOs auch 2020 eingeladen, ihre Anliegen schon vor der eigentlichen Staatenprüfung in einer sogenannten „UPR Pre-Session“ zu präsentieren. Volksanwalt Amon thematisierte in seinem Beitrag die Situation der anhaltenden COVID-19-Krise und die damit verbundenen Härtefälle. Einen Schwerpunkt legte er auf Menschen mit Behinderung und die Tatsache, dass die ohnehin sehr angespannte Situation auf den Arbeitsmärkten vor allem diese Gruppe besonders schwer trifft. Die COVID-Eindämmungsmaßnahmen der Regierung haben aber auch starke Auswirkungen auf ältere Menschen, da sie oft in institutioneller Pflege leben und Kontakt- und Besuchseinschränkungen ihre Vereinsamung weiter vorangetrieben haben.

VA präsentiert Menschenrechtsslage in UPR Pre-Session

Zwölf UN Sonderberichterstatter baten in einer gemeinsamen Umfrage um Input über die von den Regierungen gesetzten COVID-19-Maßnahmen und eine Analyse, inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Menschenrechtssituation auswirken. Bei ihrer Beantwortung erläuterte die VA die von der Regierung gesetzten Maßnahmen im Zeitraum März – Juni 2020. Danach thematisierte sie z.B. die Durchsetzung und Kontrolle der Ausgangssperren durch die Exekutive, das Aussetzen des Schulunterrichts, die neuen Arbeitsmodelle und die Isolierung von Menschen in institutioneller Pflege.

COVID-19 Umfrage der UN Sonderbericht-erstat-ter

Die COVID-19-Pandemie zeigt klar, dass dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Sie gehören zu jenen Menschen, die am härtesten von der Krise betroffen sind. Da nur schwer prognostiziert werden kann, wie lange die Pandemie noch unseren Alltag bestimmt, ist es essentiell, dass Ombudseinrichtungen Mechanismen entwickeln, um den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund organisierte das Netzwerk europäischer NHRIs (ENNHRI) ein Webinar, in dem europäische NHRIs ihre Erfahrungen zu diesem Thema mit Expertinnen und Experten der Vereinten Nationen, des Europarats und der EU austauschen konnten. Die VA nahm ebenfalls an diesem Austausch teil.

ENNHRI Webinar: COVID-19 & die Rechte von Menschen mit Behinderung

## Europäische Union

Die EU Grundrechteagentur lud im Juni 2019 zu einem Expertentreffen der NHRIs der EU Mitgliedstaaten ein. In Arbeitssitzungen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Unabhängigkeit von NHRIs, die aktuelle und potentielle Rolle dieser Einrichtungen im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung und Bewusstseinsförderung. Die VA entsandte ebenfalls Expertinnen zu diesem Treffen.

EU Grundrechteagentur organisierte NHRI Austausch in Wien

Auf Anfrage der Europäischen Kommission nahm die VA an einem telefonischen Expertengespräch zum Schengen-Evaluierungsmechanismus teil. Die von diesem Mechanismus erhobenen Daten vermitteln ein umfassendes Bild

Schengen-Evaluierung

der Herausforderungen, denen EU-Mitgliedstaaten bei Rückführungen und Rückkehrprogrammen gegenüberstehen. Im Expertenaustausch konnte die VA die Sicht der österreichischen NHRI darlegen.

Europäischer  
Inklusionsgipfel

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft fand im November 2020 ein virtueller „Europäischer Inklusionsgipfel“ statt, an dem ein Experte der VA teilnahm. Thematisiert wurde der Stand der Inklusion in Europa, wobei vor allem der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, der Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt und die inklusive Entwicklungszusammenarbeit auf dem Programm standen.

### Europarat

Kommission zur  
Bekämpfung von  
Rassismus (ECRI)

Die Europäische Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) absolvierte 2019 einen Staatenbesuch in Österreich und besuchte auch die VA. Die Delegation zeigte sich vor allem am Aufbau und der Arbeitsweise der VA interessiert und konnte Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, Polizeigewalt und Hassrede erörtern.

GRETA

Eine Delegation der Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) nutzte 2019 ebenfalls einen Besuch in Österreich für ein Treffen mit der VA. Es wurde insbesondere auf den Umgang mit potentiellen Opfern bei Polizeieinsätzen im Rotlichtmilieu eingegangen und die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Sensibilisierung von Polizistinnen und Polizisten im Umgang mit Opfern von Menschenhandel erörtert.

### Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Bilaterales Treffen  
mit tschechischer  
Ombudseinrichtung

Der traditionell gute Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt, konnte auch 2019 fortgesetzt werden. Unter anderem organisierte Volksanwalt Bernhard Achitz einen bilateralen Austausch mit der Ombudsman-Einrichtung Tschechiens, und die Volksanwälte Werner Amon und Walter Rosenkranz hießen den ungarischen Ombudsman Ákos Kozma in Wien willkommen. Außerdem empfing Volksanwalt Amon Delegationen aus Südkorea und Taiwan zum bilateralen Austausch in der VA und besuchte seinerseits den slowenischen Ombudsman Peter Svetina, der ebenfalls 2019 sein Amt antrat, in Ljubljana.

### Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem internationalen Erfahrungsaustausch interessiert.

41. Sitzung des  
UN Unterausschusses  
zur Verhütung von Folter

Im Juni 2020 tagte der Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) der Vereinten Nationen erstmal in einer öffentlichen Sitzung, die online mitverfolgt werden konnte. In seiner Eingangsrede ging der Leiter der Abteilung für Menschenrechtsabkommen auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie

ein und erläuterte, dass das SPT während der Quarantänephase keine Besuche abstellen konnte. Nichts desto trotz sei man aktiv gewesen und habe praktische Hilfestellungen hinsichtlich der Pandemie für NPMs geleistet.

Seit 2013 ist der österreichische NPM Mitglied des Netzwerks südosteuropäischer NPM-Einrichtungen (SEE NPM-Netzwerk). Dieser Zusammenschluss dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung. Der österreichische NPM nimmt regelmäßig an den Treffen des Netzwerks teil und übernimmt auch abwechselnd den Vorsitz.

SEE NPM Netzwerk

2019 führte die Ombudseinrichtung Nord Mazedoniens den Vorsitz im SEE NPM Netzwerk und organisierte zwei Treffen in Skopje. Das erste Treffen widmete sich dem Thema „NPM Strategien zu Vergeltungsmaßnahmen“. Mit Hilfe des „do-no-harm“ Prinzips und durch aktive Aufklärungsprogramme müssen NPMs ein Klima des Vertrauens schaffen, auf dessen Basis betroffene Personen offen sprechen können, ohne dass das Prinzip der Vertraulichkeit verletzt wird.

NPM Strategien  
zu Repressalien

Beim zweiten SEE NPM Netzwerktreffen 2019 wurden die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen in Haft diskutiert. Man stimmte überein, dass Haft nur als letzte Maßnahme zur Anwendung kommen dürfe. Zudem müsste das betreuende Personal so ausgebildet sein, dass es die speziellen Bedürfnisse Jugendlicher in Haft (er)kennt und darauf eingehen kann.

Bedürfnisse von  
Jugendlichen in Haft

Als Vorsitz des SEE NPM Netzwerks 2020 organisierte der kroatische NPM zwei virtuelle Treffen, die sich mit wirksamen Möglichkeiten zur Prävention bzw. Aufdeckung von Folter in den ersten Stunden polizeilichen Gewahrsams beschäftigten. NPMs tauschten ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Besuchen in Polizeieinrichtungen aus.

SEE NPM Netzwerk  
Treffen 2020 virtuell

Die „Medical Group“ des SEE NPM Netzwerks organisierte 2020 ein Online-Treffen zum Thema „Substanzgebrauchsstörungen im Vollzug“. Eine Expertin der VA diskutierte mit Kolleginnen und Kollegen die Problematik der Existenz von illegalen Substanzen in Vollzugseinrichtungen, wie diese in die Einrichtungen geschmuggelt werden und wie man dem Problem entgegenzutreten kann.

SEE NPM Medical Group

Österreich ist Partner eines Programms zum Erfahrungsaustausch zwischen NPMs im deutschsprachigen Raum und nimmt an Treffen der NPMs aus Deutschland und der Schweiz teil (D-A-CH) teil. Im Rahmen dieses D-A-CH Netzwerks lud der Schweizer NPM 2019 zu einem Treffen nach Zürich ein, wo man sich mit dem sog. migrationsrechtlichen Freiheitsentzug beschäftigte und hier vor allem Rückführungen auf dem Luftweg thematisierte. Volksanwalt Werner Amon und eine Expertin der VA nahmen an diesem Treffen teil.

D-A-CH Netzwerktreffen  
in Zürich

Auch der bilaterale Austausch mit Nationalen Präventionsmechanismen aus aller Welt konnte vorangetrieben werden. So empfing die VA 2019 die albanische Ombudsfrau, Erinda Ballanca, gemeinsam mit der Leiterin ihrer NPM-Sektion, den serbischen Ombudsman, Zoran Pašalić, gemeinsam mit der Leiterin der serbischen NPM-Sektion, eine 11-köpfige Delegation der kosovarischen

Bilateraler Erfahrungsaustausch mit anderen  
NPM

Ombudseinrichtung und Kolleginnen und Kollegen des ukrainischen NPMS zum Erfahrungsaustausch in Wien.

Europarat feiert 30 Jahre  
CPT in Straßburg

Zur Feier des 30-jährigen Bestehens des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (Committee for the Prevention of Torture, CPT) nahm ein Experte der VA an der Festveranstaltung in Straßburg teil. Die Konferenz widmete sich dem Thema „Misshandlung und Folter in den ersten Stunden des Freiheitsentzugs“ und diskutierte Maßnahmen, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

## 2 Prüftätigkeit

### 2.1 Gemeinderecht

#### 2.1.1 Sirenenanlage wird ohne Baubewilligung errichtet – Marktgemeinde Andau

Ein Bürger der Marktgemeinde Andau wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass die Gemeinde schräg gegenüber seinem Wohnhaus eine Feuerwehresirene angebracht habe. Die Sirene befindet sich nur wenige Meter von seiner Grundgrenze entfernt, was bei Auslösen der Sirene zu unerträglichen Lärmbelastungen im Wohnhaus und am Grundstück führen würde. Die Sirene sei auch zu niedrig angebracht, was die Immissionsbelastung noch verstärken würde. Die Gemeinde sei über die gegenständliche Problematik informiert, bislang seien aber keine wirksamen Maßnahmen zur Abhilfe getroffen worden.

Lärmbelastungen durch Sirenenanlage

Auf Nachfrage der VA berichtete der Bürgermeister, dass sein Vorgänger im Jahr 2011 gemeinsam mit der Feuerwehr, der ausführenden Firma und der Anrainerschaft in einer Besprechung den betreffenden Aufstellungsort ausgewählt habe. Dieser Aufstellungsort sei deshalb gewählt worden, weil die Gemeinde immer mehr nach Norden wachse und dieser Teil der Bewohnerinnen und Bewohner die bestehenden zwei Sirenen nicht hören würde.

Der Bürgermeister wies auf die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde nach dem Feuerwehrgesetz hin, wonach Einrichtungen für eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu schaffen und zu erhalten sind. Darüber hinaus sind die Einrichtungen für das überörtliche Warn- und Alarmsystem zur Verfügung zu stellen. Eine Baubewilligung wurde nicht eingeholt.

Gesetzliche Verpflichtung nach Feuerwehrgesetz

Die VA stellte fest, dass auch wenn eine Anlage aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu errichten ist, dies nicht bedeutet, dass diese von den Bestimmungen des BauG ausgenommen wäre. Das BauG findet auch auf bauliche Anlagen Anwendung, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu errichten sind (vgl. diesbezüglich auch Stmk Bericht 2004/2005, S. 85 ff.).

Keine Entbindung von Baubewilligungspflicht

§ 17 BauG bestimmt, dass für Bauvorhaben, sofern sie nicht nur geringfügig sind, vor Baubeginn bei der Baubehörde um Baubewilligung anzusuchen ist. Bauwerke bzw. Bauten sind gem. § 2 Abs. 1 BauG alle Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Die gegenständliche Sirenenanlage stellt damit zweifellos einen Bau im Sinne des BauG dar.

§ 16 BauG i.d.F. zum Zeitpunkt der Errichtung der Sirenenanlage bestimmte, dass nur jene Bauvorhaben bewilligungsfrei sind, an denen keine baupolizeilichen Interessen gemäß § 3 BauG bestehen. Ähnlich sieht die geltende Fassung des § 16 BauG eine Bewilligungsfreiheit nur vor, wenn bei einem Bauvorhaben baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Festzuhal-

ten ist, dass bereits die Möglichkeit eines Eingriffs eine Bewilligungspflicht begründet.

Ein wesentliches baupolizeiliches Interesse nach § 3 BauG besteht jedenfalls darin, dass Bauvorhaben – sofern sie bestimmungsgemäß benützt werden – keine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarschaft erwarten lassen.

**Keine Geringfügigkeit** In Anbetracht der massiven Schallemissionen der Sirenenanlage können eine solche Beeinträchtigung der Nachbarinnen und Nachbarn sowie eine Gefährdung insbesondere der Gesundheit von vornherein nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Deshalb wäre für ein solches Bauvorhaben eine Baubewilligung zu beantragen und die möglichen, damit verbundenen Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Verfahren zu ermitteln gewesen.

**Misstand** Im gegenständlichen Fall holte die Gemeinde keine Baubewilligung vor Errichtung der Sirenenanlage ein. Diesbezüglich war daher ein Misstand in der Verwaltung der Marktgemeinde Andau festzustellen.

Der Bürgermeister verwies auf die Judikatur des VwGH, wonach ein Sirenenton anders bewertet werden müsse als sonstige Lärmquellen, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung einer derartigen Anlage besteht. In diesem Fall sei die Errichtung auch in geschützten Widmungsarten möglich. Die Belästigung, die durch eine Sirenenanlage erfolgt, sei daher auch örtlich zumutbar.

Die VA schloss sich den Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 20.11.2007, 2007/05/0211, an, wonach ein Sirenenton bei Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit anders beurteilt werden müsse als sonstige Lärmquellen. Es sei laut VwGH klar, dass die Lautstärke einer Sirene den Umgebungslärm signifikant überschreiten muss, damit er den bezweckten Alarmierungseffekt der Bevölkerung erreichen kann. Daraus folgt, dass die Belästigung durch Lärm einer aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung eingerichteten Sirene jedenfalls örtlich zumutbar sei.

**Ortsübliche Zumutbarkeit nur Teil des Beurteilungsmaßstabs** Die Gemeinde irrt aber, wenn sie aufgrund der Feststellungen des VwGH davon ausgeht, dass ein Baubewilligungsverfahren aufgrund entsprechender a priori Beurteilungen erst gar nicht durchzuführen wäre. Der VwGH hat mit seinen Feststellungen in keiner Weise die Bewilligungspflicht solcher Anlagen in Frage gestellt oder gar negiert. Er hat lediglich festgestellt, dass die Schallimmissionen einer im Baubewilligungsverfahren zu beurteilenden Sirenenanlage, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung notwendig ist, keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarschaft darstellt. Diese Feststellung betrifft aber nur einen Teilbereich der zu beurteilenden Fragen im Baubewilligungsverfahren.

Ob durch das eingereichte Bauvorhaben mit einer Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Beeinträchtigung der Nachbarinnen und Nachbarn zu rechnen ist, kann nur im Baubewilligungsverfahren im Rahmen einer

Prognoseentscheidung aufgrund von ausreichenden Sachverhaltsermittlungen und schlüssigen Sachverständigengutachten erfolgen (VwGH v. 18.1.2005, 2002/05/0725).

Die VA forderte daher die Gemeinde auf, für die konsenslos errichtete Sirenenanlage nachträglich um Baubewilligung anzusuchen.

Die Gemeinde teilte der VA im Dezember 2020 mit, dass ein entsprechendes baubehördliches Verfahren durchgeführt wurde und die Anlage im November 2020 mit Bescheid nachträglich genehmigt worden ist.

Baubewilligung  
nachträglich eingeholt

Einzelfall: VA-B-G/0014-B/1/2019

## 2.2 Gewerbewesen

### 2.2.1 Belästigungen durch Betriebsanlage – BH Güssing

Ein Nachbar beschwerte sich über Lärm- und Staubbelästigungen, die von einer seiner Meinung nach nicht bewilligten Betriebsanlage ausgehen. Die BH Güssing habe auf seine Beschwerden nicht reagiert bzw. keine Abhilfe geschaffen.

Die VA ersuchte die BH Güssing im Zuge des Prüfverfahrens um Vorlage der Betriebsanlagengenehmigungsbescheide. Diese übermittelte einen Bescheid vom November 2020, mit dem sie die Neuerrichtung einer Betriebsanlage bewilligt hatte.

Konsensloser Betrieb  
seit 15 Jahren?

Aus diesem Bescheid ging hervor, dass eine betriebszugehörige Maschine 2006 angeschafft wurde. Im Zuge der Genehmigungsverhandlung wies die Maschine ca. 1.600 Betriebsstunden auf. Die BH teilte auch mit, dass die Betreiberin ihren eigenen Angaben zufolge den Betrieb seit ca. 15 Jahren beschwerdefrei führe.

Grundlage für bisherigen Betrieb unklar

Aufgrund dieser Umstände und da die Genehmigung der Betriebsanlage erst nach Einleitung des Prüfverfahrens erfolgte, fragte die VA bei der BH Güssing nach, auf welcher Rechtsgrundlage die Anlage vor Erlassung des Bescheids vom November 2020 betrieben worden war. Bis Redaktionsschluss lag noch keine Antwort vor.

Einzelfall: 2020-0.631.597, LReg. OA/B.VA200-10189-3-2021



## 2.3 Landes- und Gemeindeabgaben

### 2.3.1 Grundsteuervorschreibung trotz Eigentümerwechsel – Stadtgemeinde Neusiedl am See

Ein Bürger beschwerte sich, dass die Stadtgemeinde Neusiedl am See ihm für ein bereits verkauftes Grundstück die Grundsteuer vorschrieb. Obwohl er die Stadtgemeinde auf den Verkauf und den bereits erfolgten Beschluss des Grundbuchgerichts hingewiesen hätte, sei diese nicht dazu bereit gewesen, die Grundsteuer dem neuen Eigentümer der Liegenschaft in Rechnung zu stellen.

Grundstück bereits  
verkauft

In ihrer Stellungnahme an die VA argumentierte die Stadtgemeinde, dass die Grundsteuer erst nach Vorliegen des aktualisierten Einheitswertbescheides des Finanzamtes umgeschrieben werden könne. Die bis dahin angefallenen Beiträge würden jedoch nach erfolgter Aufrollung zurückgezahlt.

§ 28c Grundsteuergesetz legt fest, dass die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer in die Rechtsnachfolge der Vorgängerin bzw. des Vorgängers eintreten. Gemäß § 9 Grundsteuergesetz richtet sich die steuerpflichtige Person aber nach dem aktuellen Einheitswertbescheid. Solange dieser nicht erlassen wurde, kann die Grundsteuer zwar nicht mit Bescheid an die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer vorgeschrieben werden, eine Übermittlung der Lastschriftanzeige wäre aber durchaus rechtskonform.

Lastschriftanzeige an  
Rechtsnachfolgende

Die VA hält es für wichtig, dass Verwaltungsbehörden in Vollziehung der ihnen obliegenden Gesetze so bürgerfreundlich und effizient wie möglich vorgehen. Insbesondere dann, wenn Normen einen gewissen Gestaltungsspielraum offenlassen, sollten diese niemals zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden. Gemeinden sollten den neuen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern die Grundsteuer mittels Lastschrift vorschreiben und auf die Rechtsnachfolge hinweisen oder die Vorschreibungen bis zum Vorliegen des neuen Einheitswertbescheides aussetzen.

Die Stadtgemeinde betonte gegenüber der VA zwar, dass sie die Möglichkeit einräume, die Grundsteuer nach Vorlage des Kaufvertrages und Zustimmung der Vertragsparteien ohne Vorliegen eines neuen Einheitswertbescheides an die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer vorzuschreiben. Im Falle des Betroffenen wurde diese bürgerfreundliche Lösung jedoch nicht umgesetzt, weshalb die Beschwerde berechtigt war.

Weil die Problematik vor allem auf die teilweise mehrjährige Säumigkeit der Finanzämter bei der Erlassung von Einheitswertbescheiden zurückzuführen ist (vgl. PB 2019 Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 117), regte die VA beim BMF die Erweiterung des § 9 Grundsteuergesetz dahingehend an, dass auch Rechtsnachfolgende als Steuerpflichtige gelten sollen. Das BMF beurteilte den Vorschlag als konstruktiv und sagte daher zu, die Möglichkeit der Umsetzung zu prüfen.

Legistische Anregung  
an das BMF

Einzelfall: VA-B-ABG/0007-C/1/2019, SG Neusiedl am See vom 26.11.2020

### 2.3.2 Kanalanschlussgebühr – Marktgemeinde Großhöflein

Ein Burgenländer hatte gegen einen Bescheid der Marktgemeinde Großhöflein über die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Oktober 2016 Berufung erhoben, weil der Vorschreibung eine zu hohe Berechnungsfläche zugrunde lag. In diesem Punkt war sein Rechtsmittel erfolgreich.

Er kritisierte aber auch, dass die Marktgemeinde mit der Vorschreibung zu lange zugewartet habe. Nachdem die Berechnungsfläche bereits im Herbst 2015 erhoben war, beschloss die Marktgemeinde im August 2016 die Erhöhung des Einheitssatzes und schrieb ihm die Gebühr erst im Oktober 2016 vor. Der Mann fühlte sich von der Marktgemeinde übervorteilt und ungleich behandelt, weil andere, von dieser Erhöhung ebenfalls Betroffene, durch ein Rechtsmittel die Korrektur ihres Bescheides erreichen konnten. Deren Kanalanschlussgebühr berechnete die Marktgemeinde nach dem alten, günstigeren Einheitssatz.

Ungleichbehandlung  
bei Berufungs-  
entscheidungen

Die Marktgemeinde teilte mit, dass neben dem betroffenen Mann tatsächlich zwei weitere Personen Berufungen gegen Vorschreibungen auf Basis des erhöhten Beitragssatzes eingebracht hatten. Alle drei Berufungen seien gleichzeitig im Gemeinderat behandelt worden. Zwei Berufungen habe der Gemeinderat stattgegeben, jener des betroffenen Mannes aber nicht. Ursache dafür sei das „abweichende Stimmverhalten eines Gemeinderatsmitglieds“ gewesen. Auch in einer weiteren Gemeinderatssitzung sei es bei der Behandlung von Berufungen in gleichen Sachverhalten zu unterschiedlichen Abstimmungsverhältnissen aufgrund von Befangenheit gekommen. Eine gütliche Lösung für den Betroffenen konnte nicht erzielt werden.

Die VA ersuchte die Marktgemeinde daraufhin um Übermittlung sämtlicher Gemeinderatsprotokolle und die zur Beurteilung der Sachlage relevanten Unterlagen, um die in Kritik stehende Entscheidungsfindung nachvollziehen und prüfen zu können.

Rechtswidrige  
Entscheidungen  
des Gemeinderats

§ 5 Abs. 3 Kanalabgabegesetz legt fest, dass der Abgabeananspruch erst mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung entsteht. Für alle Betroffenen wurde die Kanalanschlussverpflichtung am 26. September 2016, also nach der Erhöhung des Einheitssatzes im August 2016 ausgesprochen. Somit war es unstrittig, dass für die Berechnung des Anschlussbeitrags die zum damaligen Zeitpunkt gültige Verordnung mit dem höheren Einheitssatz anzuwenden war.

Andere Personen  
zu Unrecht bevorzugt

Die VA kritisierte unter Hinweis auf das in Art. 18 B-VG festgelegte Legalitätsprinzip, dass im Gemeinderat offenbar die für die Entscheidung maßgebliche und eindeutige gesetzliche Bestimmung nicht berücksichtigt, sondern vielmehr „politisch“ abgestimmt wurde. Der Gemeinderat war bei der Bearbeitung von Berufungsentscheidungen nicht in Ausübung des freien Mandats tätig, sondern als Verwaltungsbehörde, die die Bestimmungen des Kanalabgabegesetzes zu vollziehen hatte und dem Legalitätsprinzip verpflichtet war.

Aus Sicht der VA stellte die Vorgehensweise einen Missstand in der Verwaltung dar. Sie war darüber hinaus auch geeignet, das Vertrauen des Betroffenen in die österreichische Verwaltung, die stets auf Basis der Gesetze zu handeln und entscheiden hat, zu erschüttern.

Einzelfall: VA-B-ABG/0001-C/1/2019, Marktgemeinde Großhöflein Zl.: 020-9-1/2019 vom 22.02.2019

### 2.3.3 Kanalbenützungsgebühr – Stadtgemeinde Purbach

Ein Mann konnte die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nicht nachvollziehen. Seit 2004 belief sich die Berechnungsfläche auf 465 m<sup>2</sup>. Ab 2019 legt die Stadtgemeinde Purbach eine Berechnungsfläche von 403,12 m<sup>2</sup> zugrunde, obwohl seit 2004 keine Veränderungen vorgenommen worden waren. Die Stadtgemeinde habe ihm zwar 2019 Kanalbenützungsgebühren gutgeschrieben. Die Ablehnung einer Rückerstattung des Differenzbetrages für die Jahre 2004 bis 2014, die seiner Ansicht nach ebenfalls zu Unrecht eingehoben worden wären, könne er nicht nachvollziehen.

Die Stadtgemeinde teilte der VA mit, dass die Berechnungsflächen im Jahr 2004 durch eine Kommission aus Gemeindeorganen und einem Sachverständigen erhoben worden wären. Beim Objekt des betroffenen Mannes sei eine Gesamtfläche von 465 m<sup>2</sup> festgestellt worden. Nachdem er im Jahr 2019 Bedenken über die Höhe der Berechnungsfläche geäußert hätte, sei diese erneut erhoben worden. Dabei habe die Stadtgemeinde eine Fläche von 403,12 m<sup>2</sup> gemessen.

Messfehler im  
Jahr 2004

Die VA hinterfragte erneut die unterschiedlichen Messergebnisse. Die Stadtgemeinde räumte schlussendlich ein, dass dem zur Erhebung der Berechnungsflächen beauftragten Ziviltechnikerbüro aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen im Jahr 2004 tatsächlich ein Messfehler unterlaufen sei.

Die VA kritisierte die unterschiedlichen Flächenberechnungen, beurteilte aber die Bereitschaft der Stadtgemeinde positiv, den zu viel eingehobenen Betrag mittels Gutschrift an den Betroffenen zu erstatten. Hervorzuheben ist, dass sich die Gutschrift der Stadtgemeinde auf den Zeitraum 2004 bis 2014 erstreckte, also über die Verjährungsfrist hinausging.

Stadtgemeinde zeigte  
Entgegenkommen

Einzelfall: VA-B-ABG/0013-C/1/2019, SG Purbach Zl.: 920/2-2020 vom 04.08.2020

### 2.3.4 Flächenwidmungskosten – Stadtgemeinde Jennersdorf

Eine Burgenländerin konnte nicht nachvollziehen, auf welcher Rechtsgrundlage ihr die Stadtgemeinde mittels Lastschriftanzeige eine Aufschließungsabgabe bzw. Kosten für eine Flächenumwidmung vorgeschrieben hatte. Eine Vorschreibung mittels Bescheides sei nie erfolgt. Darüber hinaus habe ihr die Stadtge-

meinde wegen Abgabenrückständen eine Mahngebühr samt Säumniszuschlag mit Bescheid vorgeschrieben.

Kosten vertraglich vereinbart, aber mit Bescheid eingemahnt

In ihrer Stellungnahme hielt die Stadtgemeinde fest, dass § 19 Abs. 5 Bgld Raumplanungsgesetz die Möglichkeit einräume, Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, privatrechtlich zu vereinbaren, sofern die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist. Die Betroffene selbst habe die Umwidmung angeregt und die privatrechtliche Vereinbarung unterfertigt.

Die VA kritisierte, dass offene Forderungen aus privatrechtlichen Vereinbarungen nicht hoheitlich mit Bescheid geltend gemacht werden können, sondern ausschließlich nach den Regeln des Zivilrechts einzubringen sind.

Stadtgemeinde behebt Fehler

Die Stadtgemeinde räumte den Fehler ein. Er sei passiert, weil das Finanzsystem der Stadt nach der Bundesabgabenordnung ausgerichtet sei. Die Stadtgemeinde sicherte die Rücküberweisung der eingeforderten Mahngebühr samt Säumniszuschlag zu.

Einzelfall: VA-B-ABG/0004-C/1/2019, SG Jennersdorf vom 25.07.2019

### 2.3.5 Beschwerde verspätet vorgelegt – Gemeinde Pamhagen

Vorwurf der Untätigkeit

Gegen einen Berufungsbescheid des Gemeinderats der Gemeinde Pamhagen, mit dem die Kanalbenützungsgebühr festgelegt worden war, brachte ein Mann im Mai 2019 Beschwerde ein. Er wandte sich mit dem Vorwurf an die VA, dass die Gemeinde seine Beschwerde nicht bearbeitet hätte, sondern untätig geblieben sei.

Die Gemeinde teilte der VA mit, dass sie die Beschwerde im Mai 2019 erhalten habe. Im August 2019 habe sie das Rechtsmittel mit dem Akt dem LVwG Bgld zur Entscheidung vorgelegt.

Beschwerde an LVwG verspätet vorgelegt

§ 14 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) räumt einer Behörde eine Frist von zwei Monaten ein, binnen derer sie entweder eine Berufungsvorentscheidung treffen kann oder die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens dem Gericht vorzulegen hat. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist, die die Gemeinde überschritten hat. Deshalb empfahl die VA der Gemeinde, künftig auf die Einhaltung der Frist Bedacht zu nehmen.

Einzelfall: 2020-0.133.268; Gemeinde Pamhagen Zl.: A-2020-1137-00279 vom 01.04.2020

## 2.4 Polizei- und Verkehrsrecht

### 2.4.1 Lange Dauer eines Aufenthaltstitelverfahrens – BH Mattersburg

Eine mit einem Österreicher verheiratete drittstaatsangehörige Frau beantragte Anfang Oktober 2018 bei der BH Mattersburg die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Da ihr bis April 2019 der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt worden, wandte sie sich gemeinsam mit ihrem Mann an die VA.

Die VA prüfte die Verfahrensdauer, da Verwaltungsverfahren gemäß § 73 AVG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen sechs Monaten abzuschließen sind.

Die Landesamtsdirektion teilte mit, dass sie dieser Verzögerung nachgehen werde. Als Begründung für die länger dauernde Erledigung habe die BH Mattersburg angegeben, dass neben den erforderlichen seriösen und umfassenden Erhebungen von Sach- und Rechtslage ein hoher sonstiger Arbeitsaufwand im zuständigen Referat angefallen sei.

Umfassende Erhebungen und Überlastung?

Die VA kritisierte die lange Verfahrensdauer. Weder die BH noch die Landesamtsdirektion gaben an, welche „umfassenden Erhebungen“ erforderlich waren, die die Verfahrensdauer rechtfertigen hätten können. Der angeführte „hohe sonstige Arbeitsaufwand“ konnte die Verfahrensdauer ebenso nicht entschuldigen, da organisatorische Mängel und Personalknappheit laut höchstgerichtlicher Judikatur keinen tauglichen Rechtfertigungsgrund darstellen.

Positiv beurteilte die VA letztlich, dass die Frau im Mai 2019 die Aufenthaltskarte erhielt und damit das Verfahren nach Einschreiten der VA rasch abgeschlossen wurde.

Aufenthaltskarte erteilt

Einzelfall: VA-BD-I/0233-C/1/2019, Amt der LReg LAD-OA/B.VA200-10123-3-2019

### 2.4.2 Grenzübertritt auf Güterwegen in Nikitsch – BMI, LPD Bgld

Ein Mann gab an, dass er sich seit Monaten bei sämtlichen Behörden über rechtswidrige Grenzübertritte mit PKW auf Güterwegen in Nikitsch-Zsira und Nikitsch-Sopron-Kövsed beschwerte. Die Gemeinde Nikitsch, die BH Oberpullendorf und die LPD Bgld hätten auf seine schriftlichen Vorbringen nicht reagiert.

Unzulässiger PKW-Grenzverkehr?

Diesem Grenzübertritt stehe die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Ungarischen Regierung über die Grenzübergänge und Grenzübertrittspunkte an der gemeinsamen Staatsgrenze und über die Zusammenarbeit bei der Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. III Nr. 184/2015, entgegen. Nach Art. 2 dieser Vereinbarung sei ein Grenzübertritt

Bilaterale Vereinbarung schränkt Grenzverkehr ein

nämlich nur im Rahmen des Wander-, des Radfahr-, des Reit- und Seenschiffahrtstourismus, für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur Teilnahme an kulturellen, Sport-, religiösen oder sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen erlaubt.

Da der Burgenländer seine Betroffenheit nicht nachwies, führte die VA das Prüfverfahren von Amts wegen durch.

Das für die Grenzkontrolle zuständige BMI teilte zunächst mit, dass der PKW-Grenzverkehr an den Grenzübergängen Nikitsch-Zsira und Nikitsch-Sopron-Kövsed im Bereich der Gemeinde Nikitsch schon immer ohne Einschränkung zulässig gewesen sei. Im Widerspruch dazu verwies das BMI in einer weiteren Stellungnahme auf Verordnungen der LPD Bgld als Rechtsgrundlage für eine vorübergehende Erweiterung des Benützungsumfanges der beiden Grenzübergangsstellen durch KFZ bis maximal 3,5 t.

Da die eingeschränkte Benützungsberechtigung der beiden Grenzübergänge nicht für jedermann ersichtlich war, regte die VA beim BMI eine entsprechende Kennzeichnung der Zufahrtswege durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld LReg an.

Klarstellung  
der Verordnung

Die VA kritisierte, dass auch nach Anbringen der Beschilderung die eingeschränkte Benützungsberechtigung der beiden Grenzübertrittsstellen nicht ersichtlich war. Aus Anlass dieser Kritik erließ die LPD Bgld auf Grundlage des Grenzkontrollgesetzes eine Verordnung, die den Benützungsumfang der beiden Grenzübertrittsstellen erweiterte. Damit war die Benützung der beiden Grenzübergangsstellen mit KFZ bis maximal 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht sowie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig.

Die VA beanstandete, dass das BMI in der Sache unklare und zum Teil einander widersprechende Stellungnahmen abgab, die die VA mehrmals zum Anlass für Rückfragen nehmen musste. Wenn sogar das BMI über längere Zeit keine eindeutigen Aussagen zum Umfang der Grenzübertrittsberechtigungen machen konnte, stellte sich die Frage, wie die Benutzerinnen und Benutzer den Umfang erkennen hätten können. Die VA begrüßte aber letztlich, dass eine Klarstellung erfolgte.

Einzelfall: VA-B-POL/0007-C/1/2016, BMI-LR2240/0638-II/1/c/2018

### 2.4.3 Lärmbelästigung bei Vogelabwehr – BH Neusiedl am See

Schutz von  
Weinbaukulturen

Ein Bewohner der Gemeinde Andau beschwerte sich im April 2019 über eine unverhältnismäßige Lärmbelästigung durch die im Weinbau eingesetzten Systeme zur Abwehr von Staren. Er habe sich vergeblich an die Gemeinde Andau gewandt. Auch die BH Neusiedl am See und die Bgld LReg hätten auf seine Eingaben vom September 2018 nicht reagiert.

Der Betroffene stellte die Zweckmäßigkeit der periodischen Alarmsignale von Schussapparaten in Frage. Er ersuchte die VA, sich für einen verträglicheren Traubenschutz durch Feldhüterinnen und Feldhüter einzusetzen.

Einsatz von  
Knallschussapparaten

Nach dem Burgenländischen Pflanzenschutzgesetz 2019 kann die LReg zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebiets durch Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren zulassen. Zu diesen Maßnahmen zählt die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen und Greifvögeln oder durch Gewehrschüsse und Schüsse (Schreckschusspistolen, Schussapparate, Knallkörper).

Die VA klärte den Mann über die Zuständigkeit der VA und die Rechtslage auf und leitete hinsichtlich seiner nicht beantworteten Eingaben ein Prüfverfahren beim LH von Bgld ein.

Die BH Neusiedl am See teilte mit, dass sie nach Erhalt der Eingaben ein Aufsichtsverfahren eingeleitet habe. Sie habe umgehend mit der Gemeinde Andau telefonisch und schriftlich Kontakt aufgenommen, um den Verursacher der ungebührlichen Lärmerregung zu ermitteln.

Nach der Abschaltung der in der Nacht betriebenen Schussapparate sei sie davon ausgegangen, dass keine weiteren Belästigungen mehr vorliegen. Mangels weiterer Nachfragen des Betroffenen sei „keine abschließende Berichterstattung“ der BH Neusiedl am See auf seine Eingaben erfolgt.

Über Einschreiten der VA fand im Juni 2019 zwischen dem Betroffenen, dem Bürgermeister der Gemeinde Andau und Vertreterinnen und Vertretern der Winzerinnen und Winzer ein Gespräch bei der BH Neusiedl am See statt. Das Gespräch sei erfolgreich verlaufen, da die Winzerinnen und Winzer der Gemeinde Andau zuvor noch ein Konzept zur Vertreibung von Staren erarbeitet hätten. Dieses Konzept sehe die Vertreibung der Stare in einem 2-km-Sperradius um die Ortsgrenze durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter und eine Einnetzung der Weingärten vor.

Nach Ansicht der BH Neusiedl am See sei eine Lärmbelästigung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Andau durch Knallschussapparate und akustische Signale daher zukünftig ausgeschlossen.

Einzelfall: VA-B-POL/0001-C/1/2019, Amt der LReg LAD-OA/B.VA200-10127-4-2019

#### **2.4.4 Personenbezogener Behindertenparkplatz – Marktgemeinde St. Margarethen**

Ein Mann mit einer Gehbehinderung parkte sein Fahrzeug seit jeher in seiner Wohnstraße und zwar auf jener Straßenseite, die den kürzesten Gehweg zu seiner Wohnung hatte. Weil die Marktgemeinde jedoch beabsichtigte, für die

Ablehnung  
Behindertenparkplatz

Müllabfuhr auf dieser Straßenseite ein zeitlich begrenztes Halte- und Parkverbot zu verordnen, beantragte der Mann einen personenbezogenen Behindertenparkplatz. Die Marktgemeinde lehnte dies ab.

Kein ordnungsgemäßes  
Ermittlungsverfahren

Die VA ersuchte um Übermittlung des Verordnungsaktes und wies die Marktgemeinde auf Art. 7 B-VG hin, in dem der Gleichheitsgrundsatz festgelegt ist. Darin wird u.a. als Staatszielbestimmung normiert, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe. Deshalb sei die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH hätte die Marktgemeinde vor Erlassung des Halte- und Parkverbots das Interesse an dieser Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abwägen müssen und dabei die Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen gehabt. Die Interessenabwägung hätte auch ein Anhörungs- und Ermittlungsverfahren erfordert.

Ermittlungen nachgeholt  
und Lösung gefunden

Die VA stellte fest, dass die Marktgemeinde kein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt hatte und legte ihr nahe, die erforderlichen Schritte nachzuholen. Diese erklärte sich dazu bereit und teilte der VA mit, dass mittlerweile ein Konsens für alle Beteiligten erzielt werden konnte.

Einzelfall: VA-B-POL/0003-C/1/2019, MG St. Margarethen Zl.: ms-str/1a-2021 vom 05.01.2021

#### **2.4.5 Abstellen des KFZ auf öffentlichem Grund – Gemeinde Großwarasdorf**

Ein Bürger wandte sich wegen Untätigkeit der Gemeinde Großwarasdorf an die VA. Er habe im Juni 2018 beantragt, sein KFZ auf öffentlichem Grund abstellen zu dürfen. Einen Monat später habe er eine negative Antwort erhalten, einen Bescheid habe die Gemeinde jedoch nicht erlassen. Auf sein Ersuchen, einen Bescheid zu erlassen, habe die Gemeinde erneut ein formloses Schreiben übermittelt, in dem sie ihm mitteilte, dass er sein Auto auf eigenem Grund abstellen solle.

Schleppende  
Kooperation mit VA

Das Ersuchen der VA um Stellungnahme sowie eine Urgenz beantwortete die Gemeinde zunächst nicht. Auf telefonische Nachfrage der VA erhielt diese die Information, dass die Sache „eigentlich erledigt“ und das Anliegen des Betroffenen „lächerlich“ sei. Nach neuerlicher Urgenz – und insgesamt nach über drei Monaten – übermittelte die Gemeinde erstmals eine schriftliche Antwort.

Kein Bescheid erlassen

Den beantragten Bescheid erließ die Gemeinde nicht. Da sie verpflichtet gewesen wäre, den Bescheid gemäß § 73 AVG ehestmöglich, spätestens aber binnen sechs Monaten zu erlassen, war die Beschwerde berechtigt. Der Betroffene teilte allerdings im Lauf der Prüfung mit, dass er sich mit der Gemeinde geeinigt habe und sich daher keine weiteren Schritte der VA erwarte.



Neben der nicht gesetzeskonformen Vorgangsweise im StVO-Verfahren hält die VA fest, dass die Gemeinde der verfassungsgesetzlich geregelten Unterstützungspflicht nur äußerst schleppend nachkam.

Einzelfall: VA-B-POL/0015-C/1/2018, Gemeinde Großwarasdorf 030-2019/2

#### 2.4.6 Verweigerung der Akteneinsicht – BH Eisenstadt-Umgebung

Weil ihm die BH Eisenstadt-Umgebung die Akteneinsicht verweigert habe, wandte sich ein Burgenländer an die VA. Er habe in den Akt des dort anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens wegen Geschwindigkeitsüberschreitung Einsicht nehmen wollen, da die Strafe seines Erachtens zu Unrecht ausgesprochen worden sei. Der Vorfall habe sich im August 2015 ereignet. Im Dezember 2016 habe er die BH Eisenstadt-Umgebung zum ersten Mal um Akteneinsicht er sucht. Diese Bitte sei jedoch ignoriert worden. Erst im April 2019 sei ihm telefonisch mitgeteilt worden, dass er kein Recht auf Akteneinsicht habe.

Ersuchen um Akteneinsicht jahrelang ignoriert

Die BH teilte der VA mit, dass der Betroffene Einsicht in den der Verkehrsbeschränkung zugrundeliegenden Verordnungsakt gewünscht habe. Das Recht auf Akteneinsicht in einem Verwaltungsstrafverfahren umfasse jedoch nicht die Einsicht in die Verordnungsakten. Dies habe ihm die Mitarbeiterin der BH im April 2019 mitgeteilt. Dieser Standpunkt der BH ist zutreffend, da in den Verordnungsakt mangels Parteistellung tatsächlich kein Anspruch auf Einsichtnahme besteht.

Die VA kritisierte aber die Vorgangsweise als bürgerunfreundlich, da der Betroffene diese Information erst nach etwa zweieinhalb Jahren erhielt und mehrere Anfragen davor unbeantwortet geblieben waren.

2,5 Jahre bis zur Aufklärung

Einzelfall: VA-B-POL/0002-C/1/2019, Amt der LReg LAD-OA/B.VA200-10129-3-2019

## 2.5 Raumordnungs- und Baurecht

### 2.5.1 Unbestimmte Bebauungsrichtlinien und Anbau an Wohnhaus – Gemeinde Schützen am Gebirge

Ein Nachbar beschwerte sich, dass der Bürgermeister der Gemeinde Schützen am Gebirge die Bewilligung erteilt habe, ein Einfamilienhaus entlang der südwestlichen Grundgrenze an sein Wohnhaus anzubauen. Nach den Bebauungsrichtlinien seien Gebäude in halboffener Bauweise an die nordöstliche Grundgrenze anzubauen.

#### 1. Zur Unbestimmtheit der Bebauungsrichtlinien:

Nach dem Bgld Raumplanungsgesetz hat der Gemeinderat die Grundsätze der Bebauung mit Verordnung durch Bebauungsrichtlinien festzulegen, sofern kein Bebauungsplan oder Teilbebauungsplan vorliegt (§ 25a, nunmehr § 50 Bgld RPG 2019). Bei der Erlassung der Bebauungsrichtlinien ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Nachbarschaft vermieden werden. Die Bebauungsrichtlinien haben u.a. die Bauweise festzulegen, diese werden im Bgld RPG nicht definiert.

Das Bgld Baugesetz 1997 kennt die geschlossene, halboffene und offene Bebauung (§ 5 Abs. 1). Die halboffene Bebauung liegt vor, wenn die Hauptgebäude an einer seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen sind und gegen die andere seitliche Grundstücksgrenze ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten ist.

Gekuppelte Bebauung  
nicht ausgeschlossen

In den Erläuternden Bemerkungen zum Bgld BauG (siehe Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Bgld Baurecht<sup>3</sup>, 121) heißt es: „Die ‚gekuppelte‘ Bauweise wird namentlich nicht mehr angeführt, ein ‚kuppeln‘ von zwei Gebäuden an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze ist jedoch bei Wahrung des Ortsbildes nicht ausgeschlossen.“

Im Durchführungserlass (siehe Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, aaO 122) heißt es: „Da die gekuppelte Bauweise entfallen ist, wurde die halboffene Bauweise dahingehend abgeändert, dass diejenige seitliche Grundgrenze, an die anzubauen ist, nicht mehr zwingend festgelegt ist, sodass bei nebeneinander liegenden Grundstücken durch die Festlegung der halboffenen Bauweise mit zwingendem Anbau an die dazwischenliegende gemeinsame Grundgrenze wieder eine ‚gekuppelte‘ Bebauung erreicht werden kann.“

In § 2 der Bebauungsrichtlinien vom 1. Juni 2015 wird bestimmt:

- (1) Zulässig ist ... die offene, halboffene und geschlossene Bebauung.
- (2) Im Falle der halboffenen Bebauung sind die Gebäude nach Möglichkeit an der nördlichen bzw. der östlichen seitlichen Grundgrenze zu errichten. Ausgenommen sind Baublöcke mit bestehenden Gebäuden in halboffener Bauweise, welche bereits an der südlichen oder der westlichen seitlichen Grundgrenze errichtet wurden.

Zwingend ist also weder ein Anbau an die nördliche/östliche noch an die südliche/westliche Grundgrenze. Wenn die Gebäude bei halboffener Bebauung „nach Möglichkeit“ an der nördlichen/östlichen seitlichen Grundgrenze zu errichten sind, bleibt jedoch offen, in welchen Fällen – von der klar definierten Ausnahme abgesehen – davon abgewichen werden darf bzw. wann ein Anbau an diese Grundgrenze unmöglich ist.

Anbau  
„nach Möglichkeit“

Die Worte „nach Möglichkeit“ erscheinen zu unbestimmt, um Baubehörde sowie Bauwerberinnen und Bauwerbern eine klare und nachvollziehbare Handlungsanleitung zu geben (vgl. VfGH 8.10.2010, V 54/10 u.a. VfSlg 19.213). Die VA regte deshalb an, die Bebauungsrichtlinien im Interesse der Rechtssicherheit zu ändern.

Bebauungsrichtlinien  
zu wenig konkret

## 2. Zur Bewilligung des Anbaus an das Nachbarhaus:

Der Bürgermeister bewilligte im April 2020 den Anbau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses und einer Doppelgarage an das bestehende Wohnhaus des Nachbarn auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück.

Die Baubewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben nach Art bzw. Verwendungszweck die maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht wesentlich verletzt (§ 17 Abs. 4 Z 3 i.V.m § 3). Zu den baupolizeilichen Interessen gehört auch die Übereinstimmung mit den Bebauungsrichtlinien (§ 3 Z 1). Der bautechnische Sachverständige führte in Befund und Gutachten vom April 2020 lediglich aus, dass die Möglichkeit, das Gebäude an der westlichen Grundgrenze zu errichten, gegeben und „mit Rücksicht auf die durch das bestehende Nachbargebäude eingeschränkten Lichteinfallverhältnisse einem Anbau an die östliche Grundgrenze vorzuziehen“ sei.

Bebauungsrichtlinien  
nicht eingehalten

Warum ein Anbau an die nordöstliche Grundgrenze nicht möglich ist und ein Anbau an die südwestliche Grundgrenze baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich verletzt, blieb ungeklärt. Eine Nichtigerklärung der rechtskräftigen Baubewilligung kam gleichwohl nicht mehr in Betracht. Das Vorgehen der Baubehörde war daher zu beanstanden.

Gutachten unvollständig

Einzelfall: 2020-0.267.411

### 2.5.2 Verzögerung eines Liegenschaftsverkaufs durch rechtsunwirksame Löschungserklärung

Eine Burgenländerin beklagte, dass sie ihre Liegenschaft nicht rechtswirksam verkaufen kann, weil ein im Jahre 1996 im Grundbuch eingetragenes Wiederkaufsrecht des Landes Burgenland nicht rechtswirksam gelöscht worden ist.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hatte Liegenschaften an die B. GmbH, verkauft. Diese gab zwar die Zustimmung zur Löschung, jedoch war diese ungültig, da nicht ersichtlich war, in welcher Beziehung die B. GmbH zum Land Burgenland stand.

Rechtsunwirksame  
Löschungserklärung

Ankauf von Liegenschaften im Jahr 2004 durch die B. GmbH

Zur Klärung des Sachverhaltes trat die VA an das Land Burgenland heran. Die B. GmbH erwarb im Jahr 2004 umfangreiches Liegenschaftsvermögen vom Land Burgenland. Im April 2020 übermittelte das Amt der Bgld LReg die in Rede stehende Löschungserklärung an B. GmbH, da seitens des Amtes der Bgld LReg kein Eintrag des Vorkaufsrechtes veranlasst worden war. In ähnlich gelagerten Fällen in der Vergangenheit wurde die Zuständigkeit für die Löschung des Wiederkaufsrechtes nach dem Verkauf bei der B. GmbH gesehen.

Tatsächliche Zuständigkeit des Landes Burgenland

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass die in Rede stehende Liegenschaft bereits 1996 vom Land Burgenland an die betroffene Burgenländerin direkt verkauft worden war und die Löschung durch den im ursprünglichen Kaufvertrag Begünstigten, das Land Burgenland, zu unterfertigen gewesen wäre.

Die GmbH sicherte der VA zu, dass der durchführende Notar bereits mit der nochmaligen Übermittlung der Löschungserklärung an das Amt der Bgld LReg beauftragt wurde.

Verwaltungsbehördlicher Missstand

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung des Landes Burgenland fest, da die aufgetretene Verzögerung dem Land Burgenland anzulasten war.

Einzelfall: 2020-0.524.270

### 2.5.3 Fehlende Erschließung eines Wohngebietes – Marktgemeinde Kittsee

Eine Bürgerin und Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Kittsee beschwerte sich, dass sie und ihr Mann von einer Immobilien-GmbH ein Grundstück erworben hätten, das die Gemeinde in Wohngebiet umgewidmet habe, obwohl es infrastrukturell nicht erschlossen sei.

Die insgesamt 6.128 m<sup>2</sup> große Liegenschaft der Immobilien-GmbH war von Nordwesten her über eine Gemeindestraße aufgeschlossen. Das Vermessungsamt bewilligte im April 2017 die Teilung der Liegenschaft in 21 Grundstücke und eine Wegparzelle, um die künftigen Bauplätze durch eine ringförmige Straße von innen her zu erschließen. Im Jänner 2019 beschloss der Gemeinderat einstimmig, die abgeteilten Grundstücke von „Bauland – gemischtes Baugebiet“ in „Bauland – Wohngebiet“ und in „Verkehrsfläche“ umzuwidmen. Vorgesehen war, dass die GmbH eine Privatstraße mit den notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet. Die Gemeinde verabsäumte es jedoch, mit der GmbH darüber eine Vereinbarung abzuschließen.

Kundmachung noch vor aufsichtsbehördlicher Genehmigung

Die Änderung des Flächenwidmungsplans wurde mit Anschlag vom 30. Jänner bis 14. Februar 2019, also schon vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid der Bgld LReg vom Mai 2019, an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht.

In dem im August 2019 abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtete sich die GmbH dazu, die Anschlüsse für Kanal, Wasser, Strom und Internet bis spätestens Ende Oktober 2019 herzustellen. Der Vertrag enthielt keine Vereinbarung über Wege- und Leitungsrechte und keine Regelung für den Fall, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht rechtzeitig hergestellt werden. Im Dezember 2020 wies der Bürgermeister das Bauansuchen für ein Wohnhaus zurück, weil das Grundstück nicht durch Straße, Wasserleitung und Kanal aufgeschlossen war.

Die Marktgemeinde vertrat in ihrer Stellungnahme die Ansicht, dass es sich um eine „rein zivilrechtliche Auseinandersetzung“ zwischen den Käufern und der Immobilien-GmbH handle. Sie habe durch ihren Rechtsvertreter Lösungsvorschläge ausarbeiten lassen, um die zivilrechtlich „ungünstige“ Situation zu bereinigen und eine rasche Bebaubarkeit herzustellen. Die Gemeinde habe um wasserrechtliche Bewilligung für die Ver- und Entsorgungsleitungen angesucht, Dienstbarkeitsverträge vorbereitet und angeboten, die Privatstraße gegen Übernahme der Kosten durch die Grundeigentümer, insbesondere die GmbH, selbst herzustellen. Eine Lösung sei bisher an den Eigentümern und an der Kostenübernahme gescheitert.

Gemeinde strebt vertragliche Regelung an

#### 1. Zur Aufschließung des Wohngebietes:

Die Gemeinde vertraute darauf, dass die Immobilien-GmbH als Eigentümerin der Verkehrsfläche zeitgerecht für die innere Erschließung des Wohngebietes sorgen würde. Verkehrsflächen dienen nach dem Bgld RPG u.a. der Aufschließung des Baulandes. Das Bgld StraßenG 2005 erfasst neben Gemeindestraßen und Güterwegen auch dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraßen. Bei Privatstraßen ist die Straßenerhalterin die jeweilige Grundeigentümerin oder die Gemeinde, dies falls die Öffentlichkeit mit Bescheid festgestellt wird.

Nach dem Bgld BauG sind Bauvorhaben nur auf Grundstücken zulässig, die u.a. verkehrsmäßig erschlossen sind und deren Ver- und Entsorgung gewährleistet ist (§ 3 Z 6). Die Bgld BauVO 2008 bestimmt, dass für jeden Bau eine entsprechende, rechtlich gesicherte und technisch mögliche verkehrsmäßige Erschließung gewährleistet sein muss (§ 37). Als Zufahrt zu Bauplätzen reicht eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit aus (vgl. VwGH 27.6.2006, 2005/05/293). Nach dem Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Bgld besteht für Grundstücke, die an einer Versorgungsleitung liegen und bei denen die kürzeste Verbindung zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 50 m beträgt, eine Pflicht zum Wasseranschluss. Eine Kanalanschlusspflicht besteht nach dem Bgld KanalanschlussG 1989, wenn die nächstgelegene Grenze der Anschlussgrundfläche nicht mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Sammelkanals entfernt ist. Da diese Voraussetzungen nicht fristgerecht nachgewiesen werden konnten, wies der Bürgermeister das Bauansuchen mit Bescheid vom 18. Dezember 2020 zurück.

Baubewilligung wegen fehlender Erschließung zu Recht versagt

Nach dem Bgld RPG können die Gemeinden in der örtlichen Raumplanung privatwirtschaftliche Maßnahmen ergreifen und mit Grundeigentümerinnen und -eigentümern insbesondere auch die Übernahme von Erschließungskos-

Infrastrukturverträge zulässig, soweit Abgaben nicht zwingend

ten vereinbaren. Allerdings dürfen dabei zwingende gesetzliche Regelungen nicht umgangen werden (vgl. Kleewein, Infrastrukturverträge im Bau- und Raumordnungsrecht, bbl 2017, 117, 124 ff.). Eine Kostenüberwälzung ist nur soweit zulässig, als nicht zwingend Abgaben vorzuschreiben sind. Das Bgld BauG ermächtigt die Gemeinden, durch VO Kostenbeiträge für Maßnahmen zur Herstellung von Verkehrsflächen vorzusehen, zwingt sie aber keineswegs dazu. Dasselbe gilt für Kanalisations- (§ 2 Abs. 1 Bgld KanalabgabeG) und Wasserleitungsabgaben (§ 1 Abs. 1 WasserleitungsabgabeG, § 25 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Bgld). Da die zulässigen Vertragstypen im Gesetz nicht abschließend aufgezählt werden, ist es zulässig, die Errichtung von Straße, Wasserleitung und Kanal vertraglich auf Private zu überwälzen.

Infrastrukturvertrag  
geboten, wenn  
Private AufschlieÙung  
übernehmen sollen

Die Erschließung von Bauland gehört zu den kommunalen Aufgaben der Daseinsvorsorge, die im öffentlichen Interesse liegt. Die VA vertritt die Ansicht, dass die Gemeinde dann, wenn ein Privater die innere Erschließung eines neu gewidmeten Baulandes übernehmen soll, diese Erschließung schon vor der Umwidmung vertraglich sicherstellen muss. Da sich die Gemeinde vertraglich nicht zur Erlassung oder Änderung hoheitlicher Widmungsakte verpflichten kann und darf (vgl. VfSlg 15.625/1999), muss die geplante Baulandwidmung zur aufschiebenden Bedingung für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Privaten gemacht werden (Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Bgld Baurecht3 § 11a Bgld RPG Anm. 5).

## 2. Zur Kundmachung der Planverordnung:

Gesetzliche Kund-  
machungsvorschriften

Nach dem Bgld RPG muss die LReg die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid genehmigen. Diese Genehmigung ist im Landesamtsblatt kundzumachen. Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Planes hat der Bürgermeister diesen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Dabei ist auf die erfolgte aufsichtsbehördliche Genehmigung hinzuweisen.

VA regt Infrastrukturver-  
trag und ordnungsge-  
mäßige Kundmachung an

Wird ein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt vor Erteilung der Zustimmung kundgemacht, ist die VO schon aus diesem Grund gesetzwidrig (VfSlg 15.851/2000). Unterlässt es die Gemeinde, die aufsichtsbehördliche Genehmigung bei der Verlautbarung ausdrücklich festzustellen, so macht dies die VO gesetzwidrig, da der Normadressat das nicht von sich aus kontrollieren kann (VfSlg 17.404/2004). Wird ein Plan vor Erteilung der Genehmigung kundgemacht, kann dieser Mangel allerdings durch eine zweite gesetzmäßige Kundmachung saniert werden, ohne dass es dazu einer neuen Willensbildung im Gemeinderat bedarf (VfSlg 18.073/2007).

Aus den angeführten Gründen ersuchte die VA die Marktgemeinde Kittsee, ihr den auszuhandelnden Infrastrukturvertrag sowie einen Nachweis über die ordnungsgemäÙe Kundmachung der Flächenwidmungsplanänderung vorzulegen.

Einzelfall: 2020-0.808.061

## 2.5.4 Überlange Verfahrensdauer – Gemeinde Kohfidisch

Ein Bürger beschwerte sich bei der VA, dass sich auf Grundstücken in der Gemeinde Kohfidisch einsturzgefährdete Gebäude befinden würden und die Baupolizei nichts dagegen unternimmt.

Baufällige Gebäude

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein und stellte folgenden Sachverhalt fest: Im März 2018 fand auf diesen Grundstücken ein Lokalaugenschein statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, ein Bausachverständiger sowie Anrainerinnen und Anrainer teilnahmen. Der Grundstückseigentümer erschien zu diesem Termin trotz zeitgerechter, schriftlicher Verständigung nicht. Das Ergebnis der baubehördlichen Überprüfung wurde ihm mit RSb-Schreiben im Juli 2018 übermittelt. In der Folge teilte er mit, das Schreiben der Behörde nicht erhalten zu haben. Es wurde ihm im September 2018 neuerlich übermittelt. Die Baubehörde forderte den Eigentümer mit Schreiben vom November und Dezember 2018 neuerlich auf, die Baugebrechen zu beheben.

Mit Bescheid vom März 2019 erteilte die Baubehörde dem Grundstückseigentümer mehrere baupolizeiliche Aufträge. Die Benützung des Gebäudes wurde untersagt und Sicherheitsmaßnahmen für das Betreten vorgeschrieben. Dieser Bescheid erwuchs im Mai 2019 in Rechtskraft. Im Februar 2020 beantragte eine Rechtsanwältin OEG in Vertretung der Behörde die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.

Baupolizeilicher Auftrag

Gem. § 85 Abs. 2 Bgld Gemeindeordnung 2003 hat der Bürgermeister die Verpflichtung, Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund von Bescheiden der Gemeindeorgane nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 selbst zu vollstrecken oder die BH um deren Vollstreckung zu ersuchen. Da weder in dieser Bestimmung noch in § 30 Bgld GO, der die Vertretung des Bürgermeisters regelt, die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen ist, ist zu kritisieren, dass das Vollstreckungsersuchen nicht vom Bürgermeister selbst gestellt wurde, sondern er sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten ließ.

Vollstreckungsersuchen  
neun Monate später

Der Zeitraum von über neun Monaten, der zwischen der Rechtskraft des baupolizeilichen Auftrages und dem Stellen des Vollstreckungsersuchens verstrich, stellt wegen überlanger Verfahrensdauer einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG dar. Die VA hielt den Bürgermeister im Hinblick auf Art. 18 B-VG dazu an, in Hinkunft derartige Ersuchen umgehend und ohne Vertretung an die Vollstreckungsbehörde zu richten.

Überlange  
Verfahrensdauer

Einzelfall: VA-B-BT/0009-B/1/2019

## 2.5.5 Keine fristgerechte Weiterleitung einer Säumnisbeschwerde – Großgemeinde Deutsch-Jahrndorf

Säumnisbeschwerde bei Gemeinde eingebracht

Eine Familie berichtete, dass sie im August 2018 beim Gemeindeamt Deutsch-Jahrndorf eine Säumnisbeschwerde an das LVwG Burgenland eingebracht habe. Der Eingang dieser Säumnisbeschwerde wurde mit Gemeindestempel protokolliert.

Keine fristgerechte Weiterleitung an LVwG

Da die Familie keine Mitteilung über die Weiterleitung der Säumnisbeschwerde an das LVwG erhalten habe, erkundigte sie sich am 13. Dezember 2018 sowohl bei der Gemeinde als auch beim LVwG, mit welchem Datum die Beschwerde weitergeleitet wurde. Vom LVwG erhielt sie die Auskunft, dass die Säumnisbeschwerde bisher nicht eingelangt war. Mit Schreiben der Gemeinde vom 21. Dezember 2018 wurde die Familie über die Weiterleitung ihrer Säumnisbeschwerde an das LVwG unterrichtet.

Gem. § 16 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

In einer Stellungnahme an die VA erklärte die Gemeinde, dass sie die Säumnisbeschwerde der Familie im Dezember 2018 an das LVwG weitergeleitet habe. Da sich dieses Bauverfahren schon über Jahre ziehe und die Gemeinde bedacht sei, alle Schritte rechtlich korrekt durchzuführen und einige Vorfragen abzuklären waren, sei eine frühere Weiterleitung der Säumnisbeschwerde nicht möglich gewesen.

Im gegenständlichen Fall ist entgegen den gesetzlichen Vorgaben weder ein Bescheid innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erlassen worden, noch hat die Behörde die Säumnisbeschwerde innerhalb dieser Frist bzw. umgehend nach Ablauf der Frist an das LVwG weitergeleitet. Erst nach einer Urgenz der Betroffenen wurde die Beschwerde mehr als einen Monat nach Ablauf der Frist an das LVwG weitergeleitet.

Misstand

Daher stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung der Gemeinde Deutsch-Jahrndorf fest.

Einzelfall: VA-B-BT/0010-B/1/2019



## 2.5.6 Konsensloser Funcourt – Marktgemeinde Steinbrunn

Eine Anrainerin wandte sich an die VA, da in unmittelbarer Nähe ihres Hauses auf Gemeindegrund eine Funcourt-Anlage errichtet wurde, von der eine starke Lärmbelästigung ausgeht.

Lärm von Funcourt-Anlage

Auf Rückfrage der VA teilte die Marktgemeinde Steinbrunn mit, dass die Ansicht vertreten werde „...dass die Anlage (wie Spielplätze) keiner Genehmigung bedürfe.“ In der Folge beantragte die Gemeinde die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung bei der BH Eisenstadt-Umgebung. Ein Baubewilligungsbescheid wurde nicht erlassen.

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest, da die Funcourt-Anlage ohne Baugenehmigung errichtet worden war. Des Weiteren habe es die Marktgemeinde unterlassen, effektive Lärmschutzmaßnahmen zu setzen.

Missstand

Mit Schreiben vom September 2017 informierte die Betroffene die VA, dass noch keine Lösung der Problematik des konsenslosen Funcourts vorliegen würde. Die VA wandte sich daher an die BH Eisenstadt-Umgebung.

Diese teilte im Oktober 2017 mit, dass im Juli 2016 eine mündliche Verhandlung vor Ort stattgefunden habe, bei der festgestellt worden sei, dass der Funcourt bereits errichtet war. Von der Antragstellerin sei die Vorlage eines Betriebskonzepts gefordert worden. Im September 2016 habe die Gemeinde einen Prüfbericht für Lärmemissionen vorgelegt. Dieser entspreche jedoch nicht den Anforderungen der ÖNORM S 5004. Das vorliegende Projekt sei daher aus schalltechnischer Sicht nicht nachvollziehbar. Die BH Eisenstadt-Umgebung habe der Gemeinde daher aufgetragen, ein neuerliches Lärmgutachten vorzulegen.

Lärmgutachten gefordert

Im Dezember 2017 stellte die VA einen weiteren Missstand fest, da nach Aufforderung der BH Eisenstadt-Umgebung, ein neues Lärmgutachten vorzulegen, ein Jahr verstrichen war, ohne dass die Gemeinde tätig wurde. Die VA forderte die Marktgemeinde Steinbrunn auf, trotz des anhängigen Zivilverfahrens baubehördliche Schritte zu setzen und insbesondere ein neuerliches Lärmgutachten erstellen zu lassen.

Neuerlich Missstand festgestellt

Laut BH Eisenstadt-Umgebung sei das Betriebskonzept bis dato seitens der Gemeinde nicht vorgelegt worden, der Funcourt werde jedoch auch nicht betrieben. Im März 2019 teilte die BH Eisenstadt-Umgebung weiters mit, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinbrunn in seiner Sitzung im Dezember 2018 beschlossen habe, das nachträgliche Ansuchen um Bewilligung des Funcourts zurückzuziehen. Der Funcourt werde in eine Outdoor-Fitnessanlage umgebaut.

Funcourt demontiert

Aktuell ist ein neuerliches Prüfverfahren im Hinblick auf diese Anlage bei der VA anhängig. Anrainerinnen und Anrainer informierten die VA, dass trotz Demontage von Teilen der Anlage der Hartplatzbelag weiterhin vorhanden sei, zum Ballspielen genutzt werde und somit Lärmbelästigungen verursache.

Erneutes Prüfverfahren

Einzelfall: VA-B-BT/0021-B/1/2016

## 2.6 Schulwesen

### 2.6.1 Kosten der Kindergarten-Ganztagsbetreuung – Amt der Bgld Landesregierung

Erhöhung des Elternbeitrags um 30 Prozent

Die Eltern eines Kindes im letzten und verpflichtenden Kindergartenjahr beschwerten sich im Jahr 2018 bei der VA über die Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindergarten-Ganztagsbetreuung ihrer Tochter. Die Marktgemeinde Kittsee hatte den monatlichen Beitrag für die Ganztagsbetreuung im Kindergarten, den das Kind besuchte, mit März 2018 um 30 Prozent erhöht. Der neue Beitrag inklusive Mittagessen betrug 130 Euro (ohne Mittagessen 105 Euro).

Die Eltern erhielten zwar schon bis März 2018 auf Antrag monatlich 45 Euro des bis dahin vorgeschriebenen Beitrags von 100 Euro vom Land Burgenland zurück. Für sie war aber unverständlich, warum der Elternbeitrag für die Halbtagsbetreuung kindergartenpflichtiger Kinder am Vormittag nur 30 Euro ausmachte.

Keine plausible Begründung für Höhe der Beiträge

Das Amt der LReg konnte gegenüber der VA die Diskrepanz zwischen dem Beitrag für die Halbtags- und jenem für die Ganztagsbetreuung nicht aufklären. Zwar kam im Verfahren hervor, dass die Marktgemeinde in einer problematischen finanziellen Situation war. Objektivierbare Grundlagen für die Berechnung der Beitragshöhen wurden der VA jedoch nicht vorgelegt. Da nicht auszuschließen war, dass die Ganztagsbetreuungsbeiträge zur Kompensierung der Kosten für die Vormittagsbetreuung dienten, beanstandete die VA diese Praxis.

Die VA kritisierte auch, dass die Marktgemeinde Kittsee für die Vormittagsbetreuung kindergartenpflichtiger Kinder einen Beitrag von 30 Euro vorschrieb, obwohl diese Betreuung laut Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 (KBBG) eigentlich kostenlos war. Die Eltern betroffener Kinder erhielten zwar den Beitrag im Nachhinein ersetzt, mussten jedoch einen entsprechenden Antrag stellen.

Entfall der Elternbeiträge durch Novelle des KBBG

Das Land Burgenland griff diese Kritik erfreulicherweise auf und führte Anfang Dezember 2019 ein beitragsfreies Modell der Kindergartenbetreuung ein. Nach § 3 Abs. 7 KBBG haben Eltern bei Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder in öffentlichen Kindergärten und Kinderkrippen nur mehr die Verpflegungskosten, Bastelbeiträge etc. zu tragen.

Einzelfall: VA-B-SCHU/0004-C/1/2018, Amt der LReg LAD/OA.B.VA200-10109-26-2019

## 2.7 Soziales

### 2.7.1 Kinder- und Jugendhilfe

Bereits im letzten Bericht an den Landtag wies die VA darauf hin, dass durch die neue Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung nicht nur eine deutliche Qualitätssteigerung der Betreuung zu erwarten ist, sondern auch höhere Kosten. Vor allem durch die Reduzierung der Gruppengrößen, die Anhebung des Personalschlüssels und ein höheres Ausbildungsprogramm steigen die Ausgaben der privaten Trägergesellschaften. Vom Amt der Bgld LReg wurde die Wichtigkeit einer adäquaten Tagsatzanpassung gegenüber der VA zwar mehrfach unterstrichen, diese bisher aber noch nicht umgesetzt. Bei ihren Besuchen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird die Kommission 6 daher immer wieder auf die derzeit sehr schwierige finanzielle Situation hingewiesen. Die letzte Anhebung der Tagsätze war nur eine Indexanpassung, die bei einer Belegung mit 15 Kindern kostendeckend ist.

VO verursacht höhere Betreuungskosten

Für die Reduzierung der Gruppenzahlen auf zehn Kinder haben die sozialpädagogischen Einrichtungen zwar noch drei Jahre Zeit. Um dieses Ziel bis dahin umsetzen zu können, ohne dass Kinder nach Ablauf der Übergangsfrist in andere Einrichtungen übersiedeln müssen, wäre es notwendig, laufend freierwerdende Plätze nicht mehr nachzubesetzen. Die hohe Qualität der Betreuung ohne gleichzeitige Erhöhung der Tagsätze ist allerdings gefährdet, wenn freie Plätze nicht nachbesetzt werden, da mit weniger monatlichen Einnahmen das Auslangen gefunden werden muss. Sozialtherapeutische Einrichtungen kommen sogar noch mehr in finanzielle Bedrängnis, da sie die Gruppen auf acht Kinder reduzieren müssen, was in vielen Fällen die Hälfte der derzeitigen Belegung bedeutet. Wenn die Tagsätze nicht umgehend angehoben werden, sind die Einrichtungen daher gezwungen, neue Kinder aufzunehmen. Diese müssen sie dann in drei Jahren wieder entlassen, was für Kinder schädliche und durchaus vermeidbare Beziehungsabbrüche mit sich bringt. Außerdem mussten die Ausbildungsstandards des Personals schon mit Inkrafttreten der VO vor beinahe drei Jahren erhöht werden, was sich sofort auf die Ausgaben der Einrichtungen auswirkte. Es gibt daher Träger, die um den Fortbestand ihrer Einrichtung fürchten.

Trägerorganisationen befürchten, WGs schließen zu müssen

Das Ziel der Empfehlungen der VA an das Land im Zusammenhang mit der VO, die unter anderem die Gruppengrößenreduktion beinhalteten, war es, die Betreuungsqualität im Bgld zu erhöhen, und keinesfalls, gut arbeitende Einrichtungen zu gefährden. Eine derartige Entwicklung ist auch nicht im Interesse der Bgld Kinder- und Jugendhilfe und würde einen Missstand darstellen. Der NPM fordert die Bgld LReg daher nochmals eindringlich auf, rasch dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mehrbelastungen den Trägerorganisationen abgegolten werden.

Finanzielle Mehrbelastungen sind abzugelten

Mit der VO wurden auch die Voraussetzungen für die Errichtung von Krisenzentren im Bgld festgelegt. Das Land hat sich aber entschieden, kein Krisen-

VA kritisiert das Fehlen von Krisenzentren

zentrum zu errichten, sondern nur bereits bestehende Krisenplätze am Gelände einer sozialpädagogischen Einrichtung im Südburgenland auf acht zu erweitern. Im Norden des Landes gibt es keine derartigen Plätze. Die VA sieht Krisenplätze am Gelände einer bestehenden Einrichtung kritisch, auch wenn sie in einem abgetrennten Bereich liegen. Während der Krisenabklärung müssen Kinder und Jugendliche geschützt und stabilisiert werden. Sie sind zu diesem Zeitpunkt besonders vulnerabel gegenüber negativen Einflüssen von anderen. Die Gruppendynamik von großen Einrichtungen verstärkt die Problematik von Kindern in einer Krise, wodurch sie gefährdet werden können. Die betreuenden Personen können diesen Dynamiken nicht ausreichend entgegenwirken, da in der kurzen Zeit der Krisenabklärung noch keine ausreichend stabile Beziehung zu den Kindern hergestellt werden kann. Aus diesem Grund wurde in Wien vor 25 Jahren begonnen, die Krisenplätze aus bestehenden Einrichtungen auszugliedern und eigene Krisenzentren zu errichten.

Keine Krisenabklärung  
für alle Kinder

Derzeit werden im Bgld außerdem nicht alle Kinder und Jugendlichen vor einer Fremdunterbringung auf einem Krisenplatz abgeklärt, wie es in einigen Ländern in Österreich schon seit längerem Standard ist. Das trifft vor allem auf Kinder zu, bei denen keine Gefahr im Verzug ist oder die Obsorgeberechtigten der Unterbringung zustimmen. Dadurch erklärt sich auch der geringe Bedarf an Krisenabklärungsplätzen. Die VA kritisiert diese Auslegung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, da damit der Intention des Gesetzgebers, die Betreuungsqualität für fremdbetreute Minderjährige im Burgenland zu erhöhen und Standards moderner Sozialpädagogik zu etablieren, nicht entsprochen wird.

Passgenauigkeit  
der Hilfen gefährdet

Die Ermittlung der Gefährdungs- und Bedarfslagen kann nicht im Gefährdungsabklärungsverfahren durch die Soziale Arbeit erfolgen, wie das vom Land argumentiert wurde. Derartige Abklärungen dienen nur der Einschätzung, ob das Kindeswohl bei einem Verbleib zuhause gefährdet ist. Sie können niemals die Krisenabklärung durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ersetzen, die das Kind 24 Stunden betreuen. Eine umfassende Abklärung des individuellen Bedarfs, des psychischen Zustands oder des Entwicklungsstands des Kindes bleibt so auf der Strecke, wodurch es sehr schwer ist, passgenaue Unterbringungsangebote zu finden, und die Gefahr besteht, dass Kinder nicht die Versorgung erhalten, die sie benötigen.

VA fordert Krisenzentren  
im Nord- und im Südburgenland

Es überfordert auch die Betreuungseinrichtungen, wenn sie die neuen Kinder nicht nur in die Gruppe einzugliedern haben, sondern auch noch die umfassende Diagnostik von Kindern durchführen lassen müssen, die vor der Fremdunterbringung nicht stationär abgeklärt wurden. Die VA fordert daher die umfassende Abklärung aller Kinder, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Zuge der Gefährdungsabklärung festgestellt wurde und die ambulante Betreuung zuhause nicht ausreicht, in Krisenzentren. Damit die Nähe zum Wohngebiet der Kinder erhalten bleibt, sollte es einen Standort im Norden und einen im Süden geben.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Bgld die Möglichkeit der Verlängerung der Betreuung nach der Volljährigkeit bis 24 Jahre eingeführt werden soll. Damit können junge Erwachsene zukünftig auch ein Universitätsstudium absolvieren, was bisher für fremdbetreute Jugendliche quasi unmöglich war.

Betreuung von jungen Erwachsenen wird verlängert

Einzelfälle: 2020-0.225.575, 2020-0.733.915, VA-NÖ-SOZ/0176-A/1/2019, 2020-0.177.012

## 2.7.2 Heimopferrente

Viele Jahrzehnte hindurch wurden Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und bei Pflegefamilien misshandelt und gequält. Die Gewalt und auch die emotionale Vernachlässigung in frühen Lebensjahren wirkten sich neben den gesundheitlichen Folgen auch äußerst negativ auf das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Als Anerkennung des Unrechts beschloss der Nationalrat im Sommer 2017 einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Seit nunmehr über drei Jahren erhalten Anspruchsberechtigte eine monatliche Zusatzrente. Die Rente beträgt 337,30 Euro (Wert 2021) und wird brutto für netto zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

337,30 Euro  
brutto für netto

Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat) oder als Kinder oder Jugendliche in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder einer vergleichbaren Einrichtung oder in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Gewalt während der Unterbringung

Ausbezahlt wird die Rente ab Pensionsbezug bzw. Rehabilitationsgeldbezug, bei Bezug einer Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit sowie an Menschen mit Behinderung, die als Angehörige in der Sozialversicherung mitversichert sind, weil sie nicht erwerbsfähig sind. Darüber hinaus gebührt die Rente ab dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

Zusatzrente für Pensionistinnen und Pensionisten

Vor Eintritt dieser Voraussetzungen haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Feststellung des Rentenanspruchs zu beantragen. Dann wird ein Prüfverfahren durchgeführt, die Auszahlung der Rente erfolgt aber erst mit Pensionsantritt. Der Zuspruch einer Heimopferrente erfolgt entweder nach einem Clearingverfahren bei einer Opferschutzstelle und anschließender Zahlung einer finanziellen Entschädigung durch den Einrichtungs- bzw. Kinder- und Jugendhilfeträger oder nach einem Prüfverfahren bei der Rentenkommission der VA. Über die Anträge entscheiden die Pensionsversicherungen bzw. das Sozialministeriumservice mit einem Bescheid.

Seit Inkrafttreten des HOG im Juli 2017 wurden bei der VA in Summe rund 1.000 Anträge auf Gewährung einer Heimopferrente durch eine Empfehlung

Insgesamt  
1.550 Anträge erledigt

des Kollegiums der VA und weitere rund 550 Anträge durch den Beschluss auf Gewährung einer Pauschalentschädigung durch eine Opferschutzstelle erledigt.

### Überblick über Berichtsjahre 2019-2020

932 Anträge in den Jahren 2019-2020

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurde die Rentenkommission von den Entscheidungsträgern mit der Prüfung von insgesamt 932 Anträgen beauftragt. Darunter befanden sich 71 Feststellungsanträge. Darüber hinaus nutzten 129 Personen die Möglichkeit, den Antrag direkt bei der VA einzureichen. 44 % der Anträge wurden von Frauen und 56 % von Männern gestellt. Dieses Verhältnis ist im Vergleich zu den Vorjahren unverändert geblieben.

Die VA informierte umfassend über Ansprüche von Heimopfern und half, Probleme zu beseitigen und Missstände zu beheben. 210 Personen wandten sich mit ihren Anliegen zum HOG schriftlich an die VA. Die Mehrzahl der Kontaktaufnahmen betraf Fragen zur Antragstellung sowie zu den pauschalisierten Entschädigungen, Fragen zum Ablauf der Verfahren sowie die Auszahlung der Rente oder der Pauschalentschädigung. Unklarheiten bestanden auch über eine mögliche Anrechnung einer Heimopferrente oder von pauschalisierten Entschädigungen, z.B. bei Anträgen auf Mindestsicherung oder Wohnbeihilfe. Gemäß den Bestimmungen im HOG gilt die Rente nicht als Einkommen.

Rund 670 Anträge durch VA-Beschlüsse abgeschlossen

Im Berichtszeitraum traf die Rentenkommission in 27 Sitzungen zusammen und befasste sich mit insgesamt 671 Anträgen auf Gewährung einer Heimopferrente. 617 Anträge wurden durch die Rentenkommission befürwortend und 47 Anträge ablehnend beurteilt. Zwei Anträge wurden zwecks weiterer Recherche zurückgestellt und im letzten Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen.

Die Ablehnungen erfolgten, weil keine Unterbringung nach dem HOG vorgebracht bzw. festgestellt oder das Gewaltvorbringen als nicht glaubwürdig beurteilt wurde oder kein vorsätzliches Gewaltdelikt i.S.d. HOG vorlag. Bei 97 Anträgen leitete die Rentenkommission keine Prüfung ein, da die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine pauschalisierte Entschädigung erhalten hatte (29), den Antrag wieder zurückzog (62) oder am Verfahren nicht mitwirkte (36). Weitere neun Betroffene starben vor Abschluss des Verfahrens. 399 Anträge wurden durch die Einleitung eines Verfahrens bei einer Opferschutzstelle und die Gewährung einer pauschalisierten Entschädigung durch den Einrichtungs- oder Kinder- und Jugendhilfeträger erledigt. In den beiden Berichtsjahren wurden aus einem Pool von 64 externen klinischen Psychologinnen und Psychologen 601 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben und 538 Clearingberichte fertiggestellt.

Im Berichtszeitraum beschrieben die Betroffenen über 936 Orte der Gewaltausübung in ganz Österreich. Der überwiegende Teil der Betroffenen erlebte Gewalt im Heim bzw. Internat (2019: 80%, 2020: 90%), 10% (2019) bzw. 7% (2020) in einer Pflegefamilie und 12% (2019) bzw. nur 3% (2020) in einer Krankenanstalt.

Am häufigsten wurden Akte der psychischen Gewaltausübung genannt, wie Essensentzug oder Zwang, das Erbrochene unter Androhung von körperlicher Gewalt zu essen, Sprechverbot, stundenlanges In-der-Ecke-Stehen oder Einsperren in einer dunklen Kammer. 70% der geschilderten Gewalthandlungen betrafen körperliche und psychische Gewalt. An körperlichen Misshandlungen wurden sehr oft Schläge mit der Hand sowie Stockschläge genannt, die zu Striemen, blauen Flecken und auch Nasenbluten führten. Ein Drittel der Schilderungen betraf sexuelle Übergriffe.

Verschiedene Formen der erlittenen Gewalt

### Opferschutzstellen – Erhebung der Rentenkommission

Viele Betroffene, die Anspruch auf die monatliche Heimopferrente haben, können zusätzlich zur Rente auch eine Pauschalentschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Die Rentenkommission informiert alle Antragstellerinnen und Antragsteller umfassend über mögliche Entschädigungen und verweist sie an die zuständigen Stellen. Weiters begleitet die Rentenkommission die Betroffenen im Verfahren bei den Opferschutzstellen. Betroffene, die eine Pauschalentschädigung wegen erlittener Gewalt während einer Unterbringung (i.S.d. HOG) erhalten haben, haben automatisch Anspruch auf Heimopferrente.

Im Jahr 2020 standen Opfern von Gewalt in Heimen, in Krankenanstalten und in Pflegefamilien Anlaufstellen bei der Evangelischen und der Katholischen Kirche, bei allen Landesregierungen (außer Wien), beim Magistrat der Stadt Linz und dem Magistrat der Stadt Innsbruck sowie bei SOS-Kinderdorf Österreich zur Verfügung. Darüber hinaus kündigte der KAV (jetzt WIGEV) zu Berichtschluss an, sein Entschädigungsprojekt für Betroffene von Gewalt im ehemaligen Pavillon XV des Otto-Wagner-Spitals (Steinhof) wiederaufzunehmen.

17 Anlaufstellen –  
14 noch geöffnet

Im Jahr 2020 veranlasste die Rentenkommission eine Erhebung bei allen Opferschutzstellen. Nach dem Ergebnis dieser Erhebung sind die Voraussetzungen für eine Pauschalentschädigung in Österreich sehr unterschiedlich geregelt.

Erhebung der Rentenkommission

Insgesamt haben im Beobachtungszeitraum (2010 bis Juni 2020) 7.435 Personen eine Pauschalentschädigung i.S.d. HOG erhalten. Wobei seit Inkrafttreten des HOG (Juli 2017 bis Juni 2020) 1.891 Zahlungen an 766 Frauen und 1.125 Männer geleistet wurden. 1.069 Ansuchen wurden abgelehnt.

7435 Pauschalentschädigungen

In Summe wurde für Pauschalentschädigungen ein Betrag von 91.911.191,92 Euro ausbezahlt. Die bisher erfolgten Zahlungen betragen zwischen 250 und 35.000 Euro vor Inkrafttreten und zwischen 250 und 25.000 Euro nach dem Inkrafttreten des HOG. Aus dem Bgld wurden aus Datenschutzgründen keine genauen Ober- bzw. Untergrenzen gemeldet, da aufgrund der geringen Zahl von Meldungen ansonsten Rückschlüsse auf die Höhe einzelner Zahlungen möglich wären.

Fast 92 Millionen Euro ausbezahlt

Außerdem wurde untersucht, welche Auswirkungen das HOG auf die Anlaufstellen hatte. In Vbg, in Tirol und bei der Anlaufstelle in Innsbruck sind die

Ansuchen auf Pauschalentschädigung seit dem Inkrafttreten des HOG leicht zurückgegangen. Alle anderen Opferschutzstellen, deren Angebot durchgängig zur Verfügung stand, haben einen Zuwachs der Ansuchen erfahren. Im Bgld haben sich 80 Prozent mehr Personen gemeldet, wobei sich insgesamt hier nur zehn Betroffene an die Anlaufstelle gewendet haben.

Seit Inkrafttreten HOG  
38 % mehr Pauschal-  
entschädigungen

Stellt man die Pauschalentschädigungen vor dem Inkrafttreten jenen nach dem Inkrafttreten des HOG gegenüber, ergibt sich eine Steigerung der Pauschalentschädigungen von 38 Prozent. Das zeigt, dass der Bedarf für eine Anlaufstelle für ehemalige Heim- und Pflegekinder vorhanden ist.

Neben Geldleistungen gewähren manche Anlaufstellen auch andere Leistungen, wie die Kostenübernahme für den Nachkauf von Versicherungszeiten und Therapiekosten. Therapiekosten wurden von allen Opferschutzstellen außer dem Bgld, dem KAV (jetzt WIGEV) und dem Magistrat Linz bewilligt. Vom Land Ktn konnten keine Zahlen genannt werden, da diese bislang nicht gesondert erfasst wurden.

Therapien für  
4.887 Personen

Insgesamt haben 4.887 Personen Therapiekosten zugesprochen bekommen. Den Opferschutzstellen stand dafür ein sehr unterschiedlich großes Pouvoir zwischen maximal 10 und maximal 200 Stunden pro Person zur Verfügung. Maximal 200 Stunden Therapien wurden im Entschädigungsprojekt der Gemeinde Wien bezahlt. Im Bgld und beim Magistrat der Stadt Linz wurden keine (zusätzlichen) Therapiekosten übernommen.

### Opferombudsstelle im Burgenland

Ansuchen bei Kinder-  
und Jugendanwalt

Im Bgld nimmt der Kinder- und Jugendanwalt die Ansuchen auf Gewährung einer Pauschalentschädigung entgegen. Diese Opferombudsstelle wurde am 28. Februar 2012 eingerichtet. An den Kinder- und Jugendanwalt können sich alle Personen, die in Bgld Fremdunterbringungseinrichtungen bzw. bei Bgld Pflegefamilien untergebracht waren und alle Personen, für deren Fremdunterbringung die Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Amtsvormundschaften des Bgld verantwortlich waren, wenden. Darüber hinaus werden Betroffene auch dabei unterstützt, von privaten Heimträgern eine Entschädigung zu erhalten.

Der Zeitraum der Gewaltausübung ist für die Gewährung einer Leistung nicht relevant. Ist der Rechtsweg noch möglich (noch keine Verjährung von Schadenersatzansprüchen), ist dieser von den Betroffenen zu beschreiten. Das Vorhandensein von schriftlichen Unterbringungsbestätigungen ist von Vorteil. Kann eine solche Bestätigung aber nicht vorgelegt bzw. gefunden werden, ist das für die Bgld LReg kein grundsätzlicher Grund, eine Entschädigung abzulehnen.

Bei VA liegen keine  
Beschwerden vor

Die Anliegen der Betroffenen werden nach den Wahrnehmungen der VA zügig und mit dem nötigen Einfühlungsvermögen erledigt. Der VA liegen diesbezüglich keine Beschwerden vor. Die Betroffenen betonen, dass sie sich beim Kinder- und Jugendanwalt gut aufgehoben fühlen.



Bislang haben zehn Personen eine Pauschalentschädigung von der Bgld LReg erhalten.

### 2.7.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung trat mit Ende 2016 außer Kraft. Damit oblag es den einzelnen Landesgesetzgebern, unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben die gesetzlichen Regelungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend auszugestalten. Das Burgenland setzte am 1. Juli 2017 eine größere Novelle des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (Bgld MSG) in Kraft.

Im Jahr 2019 beschloss der Bundesgesetzgeber, im Bestreben den Gestaltungsspielraum der Länder im Interesse einer Vereinheitlichung der österreichweit sehr unterschiedlichen Regelungen massiv einzuschränken, erstmals ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG), das am 1. Juni 2019 in Kraft trat. Gemäß § 10 Abs. 2 zweiter Satz SH-GG sind von den Ländern Ausführungsgesetze innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, also bis 1. Jänner 2020, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

SH-GG seit 1. Juni 2019  
in Kraft

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., hob der VfGH § 5 Abs. 2 Z 3 und § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG als verfassungswidrig auf. Abgesehen von diesen vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmungen steht das SH-GG nach wie vor in Geltung. Alle Bundesländer waren auch nach diesem Erkenntnis bundesverfassungsgesetzlich dazu verpflichtet, Ausführungsgesetze zu den geltenden Grundsatzbestimmungen bis 1. Jänner 2020 in Kraft zu setzen.

SH-GG teilweise  
verfassungswidrig

Das Burgenland ist – wie auch sechs weitere Bundesländer – der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, ein grundsatzgesetzkonformes Ausführungsgesetz zu erlassen, nicht fristgerecht nachgekommen. Bei Redaktionsschluss waren das Burgenland und Wien die einzigen Bundesländer, in denen ein Ausführungsgesetz noch immer nicht vorgelegt wurde.

SH-GG noch immer  
nicht umgesetzt

Erste Beschwerden betreffend die Nichtanpassung der Rechtslage an die Vorgaben des Grundsatzgesetzes liegen der VA vor. So kritisierte beispielsweise eine Burgenländerin, dass der im Grundsatzgesetz vorgesehene Zuschlag für Menschen mit Behinderung im Ausmaß von 18 % des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes bisher nicht umgesetzt wurde. Da nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH grundsatzgesetzliche Regelungen ausschließlich den Landesgesetzgeber verpflichten, nicht aber subjektive Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu schaffen vermögen, hat die Betroffene aufgrund der geltenden Verfassungsrechtslage keine Möglichkeit, den ihr infolge der verfassungswidrigen Nichtausführung der grundsatzgesetzlichen Regelungen durch den Bgld Landtag entstehenden finanziellen Nachteil einzuklagen.

Beschwerden über  
die Nichtausführung  
des SH-GG

2018 und 2019 jeweils weniger Leistungsbeziehenden und -bezieher

Das Bgld MSG zählt seit vielen Jahren zu den in quantitativer und qualitativer Hinsicht bedeutsamen Gesetzen des Burgenlandes. Nach den Erhebungen der Statistik Austria haben in den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Burgenland nicht weniger als 3.775, 3.257 und zuletzt 3.001 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen. Es ist erfreulich, dass die Zahl der Menschen, die zur Sicherung ihrer existenziellen Lebensbedürfnisse von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abhängig waren, von 2017 bis 2019 signifikant zurückgegangen ist. Angesichts der durch die COVID-19-Krise massiv gestiegenen Arbeitslosigkeit ist aber damit zu rechnen, dass 2020 und 2021 wieder mehr Menschen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung benötigen.

Hervorzuheben ist, dass es auch im Berichtszeitraum vergleichsweise wenige Beschwerden über die Vollziehung des Bgld MSG gab.

### Verspätete Anpassung der Mindeststandards um sechs Monate

Erhöhung der Mindeststandards erst im Juni beschlossen

Eine Burgenländerin beschwerte sich, dass es die Bgld LReg verabsäumt habe, für das Jahr 2020 eine Änderung der Mindeststandard-VO (Bgld MSV) mit einem erhöhten Mindeststandard vorzunehmen. Tatsächlich stand im Juni 2020 noch immer die Bgld MSV mit den für das Jahr 2019 verordneten Beträgen in Geltung, obwohl die LReg gesetzlich dazu verpflichtet war, für das Jahr 2020 eine Anhebung der Beträge vorzunehmen. Die VA musste der Betroffenen daher mitteilen, dass die zuständige BH aufgrund der Rechtslage eine korrekte Entscheidung getroffen hat. Darüber hinaus konnte die VA feststellen, dass unmittelbar vor Einleitung des Prüfverfahrens die Bgld MSV mit VO der Bgld LReg vom 9. Juni 2020 (ausgegeben am 29. Juni 2020) dergestalt geändert wurde, dass der für die Betroffene maßgebende Mindeststandard nunmehr gesetzeskonform – rückwirkend mit 1. Jänner 2020 – monatlich 917 Euro (statt zuvor monatlich 885 Euro) beträgt. Die VA konnte eine Nachzahlung erwirken.

VA kritisiert verspätete Erhöhung

Indes war es für die VA unverständlich, weshalb die erwähnte VO – wie vergleichbare VO anderer Bundesländer – nicht zeitnah zum Jahreswechsel, sondern erst (wenngleich mit rückwirkender Inkraftsetzung) zur Jahresmitte erlassen wurde. Denn dadurch ergeben sich zwangsweise finanzielle Nachteile für viele Personen, weil diese von der gesetzlich vorgesehenen Erhöhung – im konkreten Fall immerhin 32 Euro pro Monat – wenn überhaupt, so erst nach mehreren Monaten profitieren können. Die VA vermochte keine Gründe dafür zu erkennen, weshalb es im Bgld nicht wie in anderen Bundesländern möglich sein sollte, die entsprechende VO jeweils zeitnah zum Jahreswechsel zu beschließen.

Erhöhung für 2021 zeitnah erfolgt

Der VA wurde von der Bgld LReg zugesagt, dass die Novelle der Bgld MSV mit den für das Jahr 2021 maßgeblichen Erhöhungen rechtzeitig vorgenommen werden soll. Dazu kann die VA positiv festhalten, dass die entsprechende VO bereits am 18. Jänner 2021 kundgemacht wurde.

Einzelfall: 2020-0.447.557, LAD OA/B.VA200-10180-4-2020

## Anrechnung von Pflegegeld als fiktives Einkommen bei der Mindestsicherung

Die VA hat immer wieder Fälle zu bearbeiten, in denen sich pflegende Angehörige beschwerten, dass ihnen das Pflegegeld des gepflegten Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung angerechnet wird.

Pflegende Angehörige fühlen sich benachteiligt

Die entsprechende Verwaltungspraxis kann sich auf die Rechtsprechung des VwGH stützen, wonach es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen handelt, die zur (teilweisen) Abdeckung des Pflegebedarfs des Empfängers bzw. der Empfängerin dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Beim pflegenden Angehörigen handelt es sich hingegen um eine Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen, die uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Verwaltungspraxis grundsätzlich rechtskonform

Die VA erachtet es als sehr unbefriedigend, wenn Menschen, die pflegebedürftige Angehörige oft über Jahre hinweg liebevoll und aufopfernd pflegen, Gefahr laufen, in eine finanziell äußerst prekäre Lage zu kommen. In vielen Fällen wird das Pflegegeld der zu pflegenden Angehörigen von den pflegenden Angehörigen zumindest teilweise für pflegebedingte Aufwendungen verwendet, ohne dass die entsprechenden Aufwendungen als anrechnungsmindernd berücksichtigt werden können.

VA regt Gesetzesänderung an

Aufgrund entsprechender Anregungen der VA haben in den letzten Jahren mehrere Bundesländer die Rechtslage geändert, sodass eine Anrechnung des Pflegegeldes der bzw. des zu pflegenden Angehörigen als fiktives Einkommen bei der Bemessung der Mindestsicherung der bzw. des pflegenden Angehörigen gesetzlich ausgeschlossen ist. Nach Auffassung der VA sollte auch das Burgenland eine entsprechende Gesetzesänderung vornehmen, zumal diese rechtspolitisch sinnvoll erscheint und auch angesichts des neuen SH-GG im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landes liegt.

Gesetzesänderung in mehreren Bundesländern bereits erfolgt

Die Bgld LReg schloss sich in ihrer Stellungnahme der Auffassung der VA an, dass die Anrechnung von Pflegegeld als fiktives Einkommen bei der Mindestsicherung soziale Härten hervorrufen kann, die nicht wünschenswert sind. Um derartige Härten zu vermeiden, ist bereits im Erlassweg verfügt worden, dass Pflegegeld, das von einem gepflegten Angehörigen einem pflegenden Angehörigen als Gegenleistung für Betreuungsleistungen bezahlt wird, nicht als Einkommen im Rahmen der Berechnung der Höhe der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet wird.

LReg teilt Bedenken der VA

Um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu schaffen, soll im Zuge einer Novelle des Bgld MSG die Gesetzeslage dahingehend geändert werden, dass eine Anrechnung des Pflegegeldes des zu pflegenden Angehörigen als Einkommen bei der Bemessung der Höhe der Leistung der Mindestsicherung auch gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Gesetzliche Verankerung in Aussicht gestellt

Die VA begrüßt ausdrücklich die angekündigte Gesetzesänderung und hofft, dass sie vom Bgld Landtag bald beschlossen wird.

Einzelfall: 2020-0.143.837, LAD OA/B.VA200-10158-3-2020

### **Gesetzwidrige Bearbeitungsdauer eines Mindestsicherungsantrages**

BH verweigert Entscheidung über Mindestsicherungsantrag

Eine Frau stellte im August 2018 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Bgld MSG. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der BH Eisenstadt-Umgebung im Oktober 2018 zurückgewiesen, wogegen die Betroffene Beschwerde an das LVwG Bgld erhob. Mit Erkenntnis vom Februar 2019 wurde dieser Beschwerde Folge gegeben und der Bescheid aufgehoben. Obwohl die BH Eisenstadt-Umgebung aufgrund der Entscheidung des LVwG Bgld rechtlich verpflichtet war, das behördliche Verfahren in Bindung an die Rechtsanschauung des LVwG fortzusetzen und erneut einer bescheidmäßigen Erledigung zuzuführen, teilte die BH der Betroffenen mit, dass das Verfahren ausgesetzt wurde, mit der Begründung, dass das Aufenthaltsverfahren noch nicht beendet sei.

VA kritisiert Vorgangsweise der BH

Diese – gänzlich unübliche – Vorgangsweise war nach Auffassung der VA schon aus folgenden Gründen rechtswidrig:

Diese klare gesetzliche Anordnung ist vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 2 Bgld MSG zu verstehen, demzufolge Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern sogar auch vorbeugend zu gewähren sind, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat „rechtzeitig einzusetzen“ und ist sogar auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen.

Die betroffene Frau hat bereits im August 2018 einen Antrag auf Leistungen nach dem Bgld MSG gestellt. Aufgrund ihres Antragsvorbringens war es offenkundig, dass sie sich in einer akuten finanziellen Notlage befand, die durch die fortgesetzte Untätigkeit der zuständigen BH stetig verschärft wurde.

Dem Verwaltungsakt waren keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass die BH über Informationen verfügte, denen zufolge sich die Antragstellerin entgegen ihrem Vorbringen in keiner finanziellen Notlage befindet. Ausgehend davon zeigt sich aber im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 14 Z 2 Bgld MSG, dass die Aussetzung des Verfahrens nicht zulässig war, weil dadurch die Rechtzeitigkeit der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefährdet wird.

Vielmehr hat die zuständige Behörde in einem solchen Fall als Trägerin der Mindestsicherung eine Entscheidung über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu treffen und gegebenenfalls in Vorlage zu treten. Dem klaren Gesetzeswortlaut zufolge ist allein entscheidend, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet ist (vgl. in diesem Zusammenhang auch die zwar in einer anderen Fallkonstellation ergangene, wertungsmäßig aber übertragbare Recht-

sprechung des VwGH, wonach es entscheidend ist, dass der Hilfesuchende die erforderliche Leistung so rechtzeitig erhält, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird – z.B. VwGH 9.8.2016, Zl. Ra 2015/10/0134; 28.6.2016, Zl. Ro 2014/10/0037).

Angesichts der vorstehend skizzierten Sach- und Rechtslage sah sich die VA zu der Feststellung veranlasst, dass sowohl die Dauer des beschwerdegegenständlichen Mindestsicherungsverfahrens als auch insbesondere die von der BH Eisenstadt-Umgebung verfügte Aussetzung des Verfahrens Missstände in der Verwaltung i.S.d. Art. 148a Abs. 1 B-VG i.V.m. Art. 70 Bgld L-VG darstellen.

Zur schnellstmöglichen Behebung dieser Missstände empfahl die VA, das ausgesetzte Verfahren unverzüglich wieder aufzunehmen und so rasch wie möglich eine bescheidförmige Entscheidung über den Antrag der Betroffenen auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu treffen.

Bedauerlicherweise wurde dieser Empfehlung der VA nicht entsprochen, sondern von der BH Eisenstadt-Umgebung zunächst das in Bezug auf die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung anhängige Säumnisbeschwerdeverfahren beim LVwG Bgld abgewartet. Praktische Konsequenz dieser Entscheidung war, dass die BH den Antrag der Betroffenen auf Leistungen nach dem Bgld MSG über ein Jahr hinweg keiner inhaltlichen Bearbeitung zuführte, womit das diesem Gesetz zugrundeliegende Ziel, allfällige Notlagen rasch abzuklären und erforderlichenfalls zu beheben, in geradezu erschreckender Weise konterkariert wurde.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0017-A/1/2019, LAD OA/B.VA200-10126-13-2019

## 2.7.4 Pflege

### Kein Kostenausgleich für bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsel

Eine 78-jährige Frau wollte wegen außergewöhnlicher familiärer Umstände von einem Pflegeheim in Klagenfurt in eine Einrichtung in Frauenkirchen (Bgld) übersiedeln. Seit dem Tod ihrer Tochter im letzten Jahr hat sie keine Angehörigen mehr. Ihre einzige Bezugsperson ist ihre Erwachsenenvertreterin, die in der Gegend von Frauenkirchen lebt. Da die Betroffene die monatlichen Kosten (rund 5.000 Euro) für die stationäre Pflege aus ihren eigenen Einkünften und dem Pflegegeld nicht bezahlen kann, ist sie auf Mittel aus der Sozialhilfe angewiesen.

Wunsch nach Wechsel  
in anderes Bundesland

Zwar lebt die Frau nun seit Jänner 2020 in der gewünschten Einrichtung in Frauenkirchen, für die ersten sechs Monate hatte sie die Kosten allerdings selbst zu tragen. Sowohl die Behörden in Ktn als auch jene im Bgld haben eine Kostenübernahme abgelehnt.

Beide Bundesländer  
lehnten Kosten-  
übernahme ab

Die Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim eines anderen Bundeslandes war in den vergangenen Jahren immer wieder Anlass für Beschwerden an die VA.

Wegfall der rechtlichen Grundlage bereits 2017

Mit Kündigung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe per 31. Dezember 2017 fiel nämlich die Grundlage weg, Trägern eines anderen Bundeslandes die durch stationäre Unterbringungen entstandenen Sozialhilfeaufwendungen zu ersetzen. Diese Vereinbarung enthielt unter anderem auch eine Regelung des gegenseitigen Kostenersatzes für Fälle eines bundesländerübergreifenden Pflegeheimwechsels.

Ein rechtlicher Anspruch auf Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger besteht nur dann, wenn die in den jeweiligen Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetzen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine Kostenübernahme durch das Land Ktn schied im vorliegenden Fall aus, weil eine Kostentragung nach dem Ktn Mindestsicherungsgesetz nur für Pflegeeinrichtungen innerhalb von Ktn in Frage kommt.

Hauptwohnsitzmeldung vor Unterbringung im Pflegeheim erforderlich

Eine Kostentragung aus Mitteln der Sozialhilfe des Landes Bgld setzt grundsätzlich voraus, dass die hilfsbedürftige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bgld hat.

Private Kostentragung für mindestens sechs Monate

Bestand vor Aufnahme zur stationären Pflege kein Hauptwohnsitz im Bgld, besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen nur dann, wenn die hilfsbedürftige Person zumindest sechs Monate einen Hauptwohnsitz im Bgld hat und die Kosten der Unterbringung in der Einrichtung und der pflegebezogenen Leistungen für zumindest sechs Monate vollständig getragen hat. Ein Ermessensspielraum der Behörde ist nicht vorgesehen.

Im Ergebnis müssen Betroffene, wie im vorliegenden Fall, daher zunächst einen Hauptwohnsitz im Bgld begründen und die Kosten für die stationäre Pflege sechs Monate hindurch privat bestreiten. Erst danach kann ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt und – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – positiv erledigt werden.

Bundesweit einheitliche Lösung dringend geboten

Aus Sicht der VA, die in den letzten Jahren mit einer Vielzahl an vergleichbaren Beschwerden konfrontiert war und das Thema bereits wiederholt in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ behandelt bzw. in ihren Berichten an die Landtage aufgezeigt hat, ist eine rasche und bundesweit einheitliche Lösung dringend erforderlich.

Einzelfall: VA-B-SOZ/0024-A/1/2019, OA/B.VA200-10156-7-2020

## 2.7.5 Rechte von Menschen mit Behinderungen

### Kommunikation für hörbeeinträchtigte Menschen

Schriftdolmetsch ist ein relativ neues Kommunikationshilfsmittel für hörbeeinträchtigte Menschen. Neben der verfassungsrechtlich verankerten Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfsmitteln ist Schriftdolmetsch ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Hörbehinderung gleichberechtigte Teilhabe an Kommunikation und Information zu ermöglichen. Je nach Grad, Geschichte und Ursache ihrer Hörbeeinträchtigung haben sie ganz unterschiedliche Bedürfnisse in der Kommunikation und benötigen deshalb unterschiedliche Kommunikationshilfen. Während Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, die Gebärdensprache meist als Muttersprache erlernt haben und daher Gebärdensprachdolmetsch benötigen, brauchen gehörgeschädigte oder späterraubte Menschen andere Hilfen. Schriftdolmetsch, bei dem die Lautsprache in die Schriftsprache übersetzt wird, ist vor allem für Menschen wichtig, die nach dem Spracherwerb einen Hörverlust erlitten haben, unter Tinnitus oder einem Gehörsturz leiden, bereits mit einer Hörschädigung zur Welt gekommen oder späterraubt sind. Diese Menschen kennen die Lautsprache, haben aber kein akustisches Sprachverstehen und benötigen daher technische Hilfsmittel und Schriftdolmetsch.

Schriftdolmetsch als neues Kommunikationshilfsmittel

Der VA wurde ein Fall zur Kenntnis gebracht, in dem ein Antrag auf Kostenübernahme für Schriftdolmetsch von der zuständigen Stmk Behörde abgelehnt worden war. Aus Anlass dieses Falles führte die VA von Amts wegen ein bundesweites Prüfverfahren durch, um die Frage zu klären, ob die Kosten für dieses Kommunikationshilfsmittel übernommen bzw. bezuschusst werden können.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation übernimmt die Kosten für Schriftdolmetsch das Sozialministeriumservice des Bundes. Außerhalb des beruflichen Bereichs, also im Bereich der sozialen Rehabilitation wie bei Behördenwegen, Arzt- oder Krankenhausbesuchen u.a. obliegt die Umsetzung von Schriftdolmetsch als förderbares Kommunikationshilfsmittel den Ländern.

Finanzierung außerhalb beruflichen Bereichs oft un geregelt

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Förderung von Schriftdolmetsch gibt es bislang nur in Tirol. § 7 des neuen Tiroler Teilhabegesetzes führt als förderbare Kommunikationshilfsleistungen für Menschen mit Behinderung neben dem Gebärdensprachdolmetsch auch Schriftdolmetsch sowie Relaisdolmetsch (Dolmetsch für Menschen mit Mehrfachbehinderung und Hörbehinderung), Lormen (Dolmetsch über Berührungen für taubblinde Menschen), unterstützte Kommunikation und Begleitung von Menschen mit einer Sehbehinderung an.

In NÖ, Stmk, Vbg und Wien gibt es bislang keine Regelungen zur Förderung von Schriftdolmetsch. In Sbg wird derzeit an einer Änderung gearbeitet, wonach es einen Leistungsanspruch auf verschiedene Kommunikationshilfsleistungen, wie Gebärdensprachdolmetsch, Schriftdolmetsch, Relaisdolmetsch und Lormen, für bestimmte wichtige Angelegenheiten der sozialen Teilhabe geben soll, wie z.B. Führerscheinkurs, Elternabende, finanzielle Angelegenheiten.

Unterstützung  
für Schriftdolmetsch  
im Bgld möglich

Das Land Bgld teilte in seiner Stellungnahme an die VA mit, dass eine Unterstützung für Schriftdolmetsch möglich ist. Diese Leistung ist im Bgld, wie auch in Ktn und OÖ, von den allgemeinen Regelungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei Dolmetschkosten mitumfasst und damit grundsätzlich förderbar.

Gleichzeitig teilte das Land Bgld aber auch mit, dass es bislang noch keinen Antrag auf Leistungen für Schriftdolmetsch gegeben habe. Dies entspricht auch den Stellungnahmen der anderen Länder, die ebenfalls über wenig bis keine Anträge auf Unterstützung für diese Kommunikationsdienstleistung berichten.

Berichtet wird aus den Ländern aber auch, dass nur wenige bis keine Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher zur Verfügung stehen. Hier bemüht sich z.B. das Land Ktn, eine Ausbildung zu organisieren. Geplant ist dort auch, zwei Bedienstete als Schriftdolmetsch ausbilden zu lassen, um den Bedarf abdecken zu können.

Studie beauftragt

Das Land Bgld berichtet zur Frage von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung generell, dass ein Forschungsprojekt zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Behinderungen im Bgld sowie deren Unterstützungsbedarf beauftragt wurde. Für die weitere Planung von Leistungen für Menschen mit Behinderung würden die Ergebnisse dieser Studie abgewartet.

UN-BRK verpflichtet zu  
voller Teilhabe bei  
Kommunikation

Aus Sicht der VA sind alle Bestrebungen zur bedarfsgerechten Unterstützung von Menschen mit Behinderung ausdrücklich zu begrüßen. Es gilt jedenfalls, im Bedarfsfall auch die Finanzierung von Schriftdolmetsch zu ermöglichen. Damit würde ein weiterer Schritt zu der in der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehenen vollen Teilhabe hörbeeinträchtigter Menschen im Bereich der Kommunikation und Information gesetzt.

Einzelfall: VA-ST-SOZ/0060-A/1/2019, LAD-OA/B.VA100-10007-3-2019



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BauG	Baugesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
Bgld BauG	Burgenländisches Baugesetz
Bgld BauVO	Burgenländische Bauverordnung
Bgld GO	Burgenländische Gemeindeordnung
Bgld KanalanschlussG	Burgenländisches Kanalanschlussgesetz
Bgld L-VG	Burgenländisches Landes-Verfassungsgesetz
Bgld MSG	Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz
Bgld MSV	Burgenländische Mindeststandard-VO
Bgld RPG	Burgenländisches Raumplanungsgesetz
Bgld StraßenG	Burgenländisches Straßengesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMF	... für Finanzen
BMI	... für Inneres
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KAV	Wiener Krankenanstaltenverbund
KFZ	Kraftfahrzeug

km	Kilometer
Ktn	Kärnten
LH	Landeshauptmann
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OEG	Offene Erwerbsgesellschaft
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PKW	Personenkraftwagen
RSb-Schreiben	Rückscheinbrief b (weißer Brief)
S.	Seite
Sbg	Salzburg
sog.	so genannt
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
SH-GG	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonnen
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WasserleitungsabgabeG	Wasserleitungsabgabegesetz
WG	Wohngemeinschaft
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl



## Volksanwalt Werner AMON, MBA GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Sabrina LOJNIK DW-189  
Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Brigitte MITUDIS DW-131  
Carina KURTA DW-124

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126  
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.ª Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag. Nadine RICCABONA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag.ª Sabrina GILHOFER, BA DW-228  
(Verwaltungspraktikantin)

## Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär  
Werner Amon, MBA

- ▶ Mag. Ulrike GRIESHOFFER (Ltr.) DW-203
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Mag. Fritz KAINZ DW-206  
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208  
(Verwaltungspraktikantin)

## Volksanwalt Mag. Bernhard ACHTIZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109  
Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111  
Anita DRAXLER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218  
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-112
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257

## BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN DW-115
- ▶ Katharina GRAF DW-145  
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER DW-147  
(Verwaltungspraktikantin)

## Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121  
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234  
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Christoph LUISSE DW-237
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127

## VERWALTUNG

### Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

### stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

#### V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117

#### V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sonja UNGER DW-104

#### V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211
- ▶ Sandra FRITTHUM DW-217

#### V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-101

#### V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Kornelia GENSER DW-240

#### V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Sebastian VOGT DW-215

#### V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK DW-248
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Maria LEDERMANN DW-155
- ▶ Gudrun LEITNER DW-207
- ▶ Daniela NASTL DW-188
- ▶ Michael PRUMMER DW-188

#### V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER DW-118
- ▶ Fath TOKALAK  
(Verwaltungspraktikant)

#### V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146
- ▶ Mag. Sara FINDENIG  
(Verwaltungspraktikantin)

#### V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Agnieszka KERN, MA DW-204

## RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

### Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- Dr. Hansjörg HOFER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Dr. Günther KRÄUTER
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖLFL

## Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Mai 2021